

Allgemeine Sicherheitsregeln

voestalpine Stahl Donawitz GmbH



Stand: 16.02.2024

Notrufhinweise

In Notfällen (Unfall, Brand, Explosion, Gasaustritt u. Ä.) sind nach Wahl der Notrufnummer folgende Angaben zu machen:

WER ruft an?

WAS ist passiert?

WO ist es passiert? – Einweiser aufstellen!!!

WIEVIELE Personen sind betroffen?

WELCHE Verletzungen liegen vor?

WERKSNOTRUF: 122

Von 06:30 bis 21:30 Uhr – Verbindung direkt in Zentrale der Betriebsfeuerwehr Donawitz.
Von 21:30 bis 06:30 Uhr – Umleitung zur Landesleitzentrale Steiermark in Lebring
Wichtig: bei der Meldung „voestalpine Standort Donawitz“ angeben!

Die klare Informationsweitergabe im Zuge der Meldung für eine effiziente Einleitung von Maßnahmen ist wesentlich.

„Werksnotruf 122“

Notrufnummern die in Unterweisungen SATRE vorkommen haben auch Gültigkeit.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Sicherheitsregeln

1. Allgemeines.....	5
2. Einleitung	6
3. Werkszutritt für Auftragnehmer	6
4. Unterweisung	7
5. An- und Abmelden von anlagenfremden Personen	8
6. Aufenthalt der Mitarbeiter.....	8
7. Gesundheitliche Eignung – Alkohol und Suchtmittel, Rauchverbote	9
8. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz	10
9. Persönliche Schutzausrüstung.....	10
10. Verkehrswege	11
11. Straßenverkehr.....	12
12. Verhaltensvorschriften am Werksgelände für LKW Lieferanten.....	13
13. Sicherheit im Bereich von Hochspannungs-Freileitungen.....	14
14. Gefahren bei Aufgrabungen und sonstige Vortriebsarbeiten sowie Gefahren im Zuge von maschinellen und händischen Suchschachtungen oder Aufgrabungen	18
15. Werksbahn	20
16. Warneinrichtungen, Sicherheitskennzeichnung.....	23
17. Krantransport.....	23
18. Hubstapler	24
19. Leitern	24
20. Absturzgefahr (Höhenarbeit).....	24
21. Richtiges Sichern in Steigern	25
22. Arbeiten über Gewässern	26
23. Förderbänder / Stetigförderer.....	26
24. Lagerung	27
25. Gase.....	27
26. Gasgefahr durch Kohlenmonoxid (CO)	28
27. Gaswarngeräte	29
28. Gefährliche Arbeitsstoffe	30
29. Arbeiten in besonderen Gefahrenbereichen wie.....	30
30. Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen).....	30
31. Instandhaltungsarbeiten	31
32. Mängel, Gebrechen	32
33. Brandschutz.....	32
34. Allgemein Baustellen	33
35. Notfall.....	33
36. Ereignismeldung (Unfallmeldung, etc.).....	33
37. Weitere Hinweise.....	33
38. Schlussbemerkung	34
39. Allgemeine Sicherheitsregeln-Werksgelände voestalpine Stahl Donawitz	35
40. Allgemeine Sicherheitsregeln - Sinteranlage	39
41. Allgemeine Sicherheitsregeln - Hochofen	41
42. Allgemeine Sicherheitsregeln - Stahlwerk.....	44

43. Allgemeine Sicherheitsregeln - <i>Energiebetrieb</i>	49
44. Allgemeine Sicherheitsregeln - <i>Anschlussbahn</i>	51
45. Allgemeine Sicherheitsregeln - <i>Anlagenservice</i>	52
46. Betriebsanweisung Explosionsschutz.....	53
47. Betriebsanweisung Stapler	57
48. Betriebsanweisung Kran	60
49. Sicheres Arbeiten auf Baustellen	63
50. Besucher auf Baustellen	76

1. Allgemeines

- Sie müssen jederzeit mit Sonderfahrzeugen rechnen. Diese haben Vorrang. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen.
- Auch die Werksbahn ist unterwegs. Diese hat in jedem Fall Vorrang. Wir bitten Sie um Geduld, wenn die Signalanlagen bereits blinken, sie aber noch keinen Zug sehen können. Seien sie sicher – die Bahn kommt.
- Selbstverständlich gilt auf dem Werksgelände die Straßenverkehrsordnung.
- Diese Sicherheitsregeln gelten für das ganze Gelände, alle Gebäude und Anlagen sowie alle auch außerhalb des Werksgeländes befindlichen Betriebsanlagen der Unternehmen des voestalpine Konzerns am Standort Donawitz.
- Die Sicherheitsregeln gelten für die Dauer des Aufenthaltes, auch für die außerhalb befindlichen Betriebsanlagen.
- Die Organe des Werksschutzes sind berechtigt Fahrzeug- und Personenkontrollen durchzuführen.
- Den Anweisungen der Organe unseres Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Das Betreten und Befahren des gesamten Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Bitte benutzen Sie nur die gekennzeichneten Wege.
- Die Unternehmen des voestalpine Konzerns am Standort Donawitz übernehmen keinerlei Haftung für Schäden – welcher Art auch immer – die Besucher durch Betreten oder Befahren des Werksgeländes während ihres Aufenthaltes im Werk entstehen.
- Fahrzeuge dürfen nur auf angezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Wie behalten uns vor, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge mit einer Radklammer zu versehen bzw. auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen.
- Beachten sie Verbots-, Gebots- und Warnzeichen.
- Ein Betreten unserer Betriebsanlagen ist nur für befugte Personen bzw. nur mit befugten Begleitpersonen und unter Verwendung der für den Bereich vorgeschriebenen Schutzausrüstung erlaubt.
- Fahren Sie verantwortungsvoll und Sie kommen sicher wieder heim! **Bei Verstoß wird ihnen die Fahrerlaubnis am Werksgelände entzogen.**
- **Gurtenpflicht** besteht für **alle Insassinnen/Insassen** eines Kfz, d.h. sowohl für die Fahrerin/den Fahrer und die Beifahrerin/den Beifahrer als auch für alle, die sich auf der Rückbank befinden.
- Während der Fahrt ist für die Lenkerin/den Lenker eines Kfz das
 - **Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung** sowie
 - **jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons (Handy)**, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, **verboten.**

2. Einleitung

Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltschutz sind Zielsetzungen die in der voestalpine am Standort Donawitz an alle Mitarbeiter

- der voestalpine Stahl Donawitz GmbH
- von Fremdfirmen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit am Standort voestalpine Donawitz beschäftigt sind
- von Firmen, die Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen und am Standort voestalpine Donawitz beschäftigt sind (Leiharbeiter).
- von Fremdfirmen, die im Rahmen eines Vertrages am Werksstandort tätig sind
- sowie an Ferialpraktikanten und Werkstudenten

gerichtet sind.

Wir erwarten von allen verantwortungsbewusstes Handeln zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Die Führungskräfte sind aufgefordert, die Voraussetzungen zu diesem verantwortungsbewussten Handeln zu schaffen und Vorbild zu sein.

Spezielle Inhalte oder Textpassagen für Fremdfirmen und externe Auftragnehmer sind in dieser Broschüre zusätzlich mit dem Symbol  gekennzeichnet.

3. Werkszutritt für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer stellt einen fristgerechten, reibungslosen Werkszutritt seiner Arbeitnehmer sicher.

Ansprechpartner: Sekretariat Betriebsfeuerwehr/Werkssicherheit
Tel. Nr. 050304/25-4345, FAX Nr. 050304/65-4903
satre-donawitz@voestalpine.com

Folgende Meldedaten sind vorzulegen:

Personaldaten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Firma, Lichtbildausweis, e-card
KFZ- Daten: Type, Kennzeichen, Farbe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Meldewesen des Auftraggebers (tägliche An- und Abmeldung seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter seiner Subunternehmer, beim vom Auftraggeber beigestellten Projektverantwortlichen) einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und die seiner Subunternehmer, die persönliche Schutzausrüstung lt. den Sicherheits- und Verhaltensvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Werksgelände der voestalpine, verwenden.

Es erfolgen stichprobenartige Personen- und Fahrzeugkontrollen durch die Werksicherheit und externen Wachdienst.

4. Unterweisung

Vor dem ersten Arbeitseinsatz ist eine Unterweisung über die arbeitsplatzspezifischen Sicherheitsinstruktionen erforderlich.

a. Grundunterweisung

Diese enthält sicherheitsbezogene Themen, welche am ganzen Werksstandort von Bedeutung sind. Diese Inhalte sind in dieser Broschüre dargestellt.

b. Abteilungsbezogene Unterweisung

Zusätzlich werden Sie von Ihrem Vorgesetzten über Gefährdungen und Sicherheitsaspekte, welche insbesondere in Ihrem Arbeitsbereich von besonderer Bedeutung sind, gesondert hingewiesen (z. B. vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung, Umgang mit Gasgefahren, Strahlenquellen, gefährliche Anlagen u. a.).

c. Unterweisung mittels E-learning unterstütztem Safety-Training (SATRE)

Für Arbeiten am Werksgelände der voestalpine Stahl Donawitz GmbH ist für jede einzelne Person des Auftragnehmers, entsprechend der Vertragsbestimmungen, vor Arbeitsbeginn die Teilnahme an der SATRE-Schulung (E-learning unterstütztes Safety Training) verpflichtend.

Mitarbeiter des Auftragnehmers, welche ohne gültigen SATRE-Nachweis angetroffen werden, werden vom Auftraggeber von der Baustelle verwiesen. Dadurch entstehende Kosten und Aufwendungen sind vom Auftragnehmer zu tragen.



„SATRE“ Helmaufkleber

Es ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten, dass der gültige Schulungsnachweis (Helmaufkleber) bei jeder einzelnen Person des AN gut sichtbar am Schutzhelm angebracht ist. Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr, die Aktualisierung ist durch den AN rechtzeitig zu organisieren. Bei Personalwechsel oder Neuzugang ist der AN verpflichtet, die neuen Arbeitnehmer/Subunternehmer in der gleichen Form vom AG unterweisen zu lassen.

Die SATRE-Unterweisung findet in den Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr Donawitz statt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Absolvierung der SATRE-Unterweisung in den Räumlichkeiten der Betriebsfeuerwehr vom Auftragnehmer unbedingt eine rechtzeitige terminliche Reservierung vorzunehmen ist. Da die Gültigkeit der SATRE-Schulung mit einem Jahr befristet ist, kann eine SATRE-Schulung aus organisatorischen Gründen auch bereits wesentlich früher als kurz vor Arbeitsantritt absolviert werden.

Kontakt für die Anmeldung zur SATRE- Unterweisung:

Betriebsfeuerwehr und Rettungsabteilung, (Gebäude 15)
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Pestalozzistraße 117, A-8704 Leoben- Donawitz
Tel. Nr. 050304/25-4345, FAX Nr. 050304/65-4903
E-Mail: satre-donawitz@voestalpine.com

Je nach Regelung der einzelnen Bereiche der voestalpine sind SATRE- Unterweisungen nicht nur für Mitarbeiter von Auftragnehmern vorgeschrieben.

Neben den „Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen“ der voestalpine Stahl Donawitz GmbH sind in jedem Fall alle den ArbeitnehmerInnenschutz berührenden Gesetze, Verordnungen und Regelwerke der Technik einzuhalten.

Ein **externer Auftragnehmer** muss vor Beginn der Arbeiten von sämtlichen seiner Arbeitnehmer inkl. Sublieferanten, die am Werksgelände des AG tätig werden, alle hierfür benötigten Unterlagen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG, Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen, insbesondere §14 Unterweisung) unaufgefordert vorlegen.

Mit der Annahme des Auftrages stimmt der **externe Auftragnehmer** zu, dass sein am Standort des Auftraggebers tätiges Personal stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ASchG sowie deren Verordnungen überprüft wird.

Bei Verstößen eines externen Auftragnehmers gegen Sicherheitsbestimmungen und Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes haben die zuständige Ansprechperson sowie Führungskräfte der voestalpine weisungsbefugt entsprechend einzuschreiten.

Mitarbeiter des externen Auftragnehmers können bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen durch den Vertreter des Auftraggebers von der Baustelle bzw. vom Werksgelände verwiesen werden.

5. An- und Abmelden von anlagenfremden Personen

Vor dem Betreten des zugewiesenen Arbeitsbereiches (auch bei internen Instandhaltungsarbeiten) hat eine Anmeldung durch den Aufsichtsführenden bei der zuständigen Stelle zu erfolgen. Detailregelungen wie in der Verfahrensanweisung 24HO01 sind zu berücksichtigen.

Ebenso hat eine Abmeldung zu erfolgen. Änderungen in der Anzahl der tätigen Personen sind ebenfalls zu melden.

6. Aufenthalt der Mitarbeiter

Der Aufenthalt der Mitarbeiter ist auf ihren Arbeitsbereich beschränkt. Das Verlassen des Arbeitsbereiches während der Arbeitszeit ist dem Vorgesetzten in jedem Fall bekannt zu geben. Halten Sie sich nur in jenen Betriebsteilen auf, in denen Sie dienstlich zu tun haben. Beginnen Sie Ihre Arbeit erst, wenn Sie die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen haben.

Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des Arbeitsbereiches ist ohne Auftrag und einer betriebsspezifischen Unterweisung nicht gestattet.

7. Gesundheitliche Eignung – Alkohol und Suchtmittel, Rauchverbote

Mitarbeiter, die sich in einem physisch, bzw. psychisch beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen ihre Tätigkeiten nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen, wenn sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden. Der Genuss und das Einbringen alkoholischer Getränke sind verboten.

Rauchverbote bzw. Raucherzonen sind an den Anlagenbereichen gekennzeichnet.

Die gekennzeichneten Raucherplätze in den Bereichen sind einzuhalten.



Alkohol- und Suchtmittelverbot:

Es wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Werksgelände sowie im Besonderen auf Baustellen, Alkohol oder andere Suchtmittel (Drogen etc.) weder konsumiert noch eingeführt werden dürfen. Darüber hinaus ist ebenso das Betreten des Werksgeländes in einem durch Alkohol (siehe Grenzwert bzw. spezieller Grenzwert Alkohol) oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand strengstens verboten.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Alkohol- und Suchtmittelverbotes durch seine Mitarbeiter und Subunternehmer voll verantwortlich und hat überdies den Auftraggeber für jedweden Schaden hieraus vollständig klag- und schadlos zu halten.

Überdies werden stichprobenartige Kontrollen durch die Werksicherheit und/oder externen Wachdienst durchgeführt. Sollte sich eine Person, bei der der Verdacht besteht, dass sie sich in einem durch Alkohol oder anderen Suchtmitteln beeinträchtigten Zustand befindet, weigern, eine Untersuchung ihrer Atemluft oder eine Testung auf andere Suchtmittel durchführen zu lassen, so wird vermutet, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, was den automatischen Verweis vom Werksgelände nach sich zieht. Wurde ein Alkomattest oder eine Testung auf andere Suchtmittel verweigert oder das Ergebnis eines durchgeführten Tests angezweifelt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, durch die unverzügliche Durchführung einer Atemluftuntersuchung oder einer medizinischen Untersuchung (auf eigene Kosten) im nächstgelegenen Krankenhaus das Gegenteil zu beweisen.

Die Nichtbeachtung zieht den sofortigen Verweis der betreffenden Person nach sich.

Grenzwert Alkohol:

Ein Verstoß liegt analog zu §§ 14 (8) Führerscheingesetz und § 5 (1) StVO vor, wenn ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,25 mg/l (0,5 Promille Alkoholgehalt im Blut) oder darüber gemessen wird. Sollte sich die gesetzliche Grenze ändern, wird der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich geltende Grenzwert herangezogen.

Spezieller Grenzwert Alkohol:

Für Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein Fahrzeug lenken, Beschäftigte der Verkehrsabteilung, Kranführer und Staplerfahrer sowie für Mitarbeiter an gefährlichen Arbeitsplätzen gilt ausnahmslos ein Grenzwert von 0,0 mg/l.

8. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist Ordnung.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Arbeitsmitteln und Behelfen ist zu vermeiden. Schutt und Abfälle sind vom Verursacher ehestens umweltgerecht zu entsorgen.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, Geräte und Werkzeuge vor der Verwendung einer Sichtkontrolle auf ordnungsgemäßen Zustand zu unterziehen. Defektes Werkzeug muss gemeldet und darf nicht verwendet werden.

Werden Arbeitsorte vor dem Verlassen nicht ordnungsgemäß abgesichert oder in einer Art und Weise hinterlassen, besteht Verletzungsgefahr (z.B. Löcher im Boden nicht abgedeckt, Stolperstellen durch nicht weggeräumte Arbeitsmittel oder Gegenstände etc.)

Auftragnehmer und deren Mitarbeiter sowie Sublieferanten sind dazu verpflichtet, die Arbeitsbereiche so zu gestalten und zu verlassen, dass keinerlei Verletzungsgefahren bestehen.

Zum Beispiel: Ordnungsgemäßes Absperren/Abdecken/Verfüllen von Vertiefungen/Löchern etc.

Mitarbeiter des AN betreten Bereiche, welche nicht zum eigentlichen Arbeitsbereich gehören, wodurch wegen Unkenntnis über Gefahren und Schutzmaßnahmen große Gefährdungen entstehen können.

Es ist daher notwendig, dass gefährliche Abkürzungen am Werksgelände durch z. B. Produktionshallen oder über den Schrottplatz unterlassen werden.

Mitarbeiter des AN und seiner Sublieferanten, die am Werksgelände des AG tätig sind, dürfen sich nur in deren Arbeitsbereich aufhalten. Zu- und Abgänge vom Arbeitsbereich dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen nur über gesicherte und befestigte Wege erfolgen.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Die für den jeweiligen Einsatz- und Arbeitsbereich festgelegten persönlichen Schutzausrüstungen sind von den Mitarbeitern zu verwenden. Benützen Sie unaufgefordert die für Ihre Arbeit vorgesehene persönliche Schutzausrüstung!

Die Mindestanforderungen für persönliche Schutzausrüstung sind in den Allgemeinen Sicherheitsregeln der Bereiche / Betriebe der voestalpine Stahl Donawitz GmbH dargestellt.

Das Tragen von kurzen Hosen auf allen Arbeitsstellen der voestalpine Stahl Donawitz ist verboten!

Verbrennungsgefahr:

Mannigfaltig sind die Gefahren im Umgang mit heißem Material (z. B. Sinter, Roheisen, Stahl, Schlacke, Dampf). Tragen Sie daher immer Ihre Ihnen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutzbekleidung!

10. Verkehrswege

Die gekennzeichneten und sicheren Verkehrswege für Fußgänger sind zu benützen.



Sichere Wege benutzen!

Verkehrs- und Transportwege sind freizuhalten. Das Rad- und Moped fahren (einspurige Fahrzeuge) und das Befahren der Halle mit einem Privat-PKW ist verboten. Das Überqueren von Rollgängen und Förderbändern außerhalb von gesicherten Übergängen ist verboten. Wenn Sie die Geleise überschreiten müssen, benutzen Sie die gesicherten Übergänge, schauen Sie immer zuerst nach links und dann nach rechts, beachten Sie stets die Signale! Steigen Sie nie beim Überqueren der Geleise auf den Schienenkopf (Sturzgefahr).



Kein unbefugtes Überschreiten der Gleisanlagen!

Beachten Sie den Roheisentransport mit den Rohrpfannen. Das Betreten bzw. das Überschreiten von Gleisanlagen an nicht dafür vorgesehenen Bahnübergängen ist für Unbefugte nicht zulässig.

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf Gehstrecken gefährliche Gegenstände am Boden liegen können, welche z.B. zu Stolperstellen werden können. Beachtung der Gehstrecken auf eventuelle gefährliche Gegenstände am Boden.

Straßen am Werksgelände können einen schlechten Zustand aufweisen. Beim Fahren und Bewegen am Werksgelände immer vorausschauend und den Verhältnissen angepasst unterwegs sein.

Informieren Sie Ihren Vorgesetzten oder Ansprechpartner über derartige Bedingungen.

Bei Eis- und Schneebildung besteht am Werksgelände Rutsch- und Sturzgefahr. Sichere und definierte Gehbereiche werden durch den Winterdienst eis- und schneefrei gehalten. Bei Eis und Schnee geeignetes Schuhwerk tragen, nicht laufen. Sichere Wege benutzen, keine unsicheren Abkürzungen begehen.

Es besteht Gefahr des Stolperns bei der Benützung von Stiegen. Verwendung des Handlaufs (Geländers) ist notwendig, um sich im Falle des Stolperns noch festhalten zu können.

Unbefugten ist das Betreten von Anlagenbereichen z.B. für das Abkürzen von Wegstrecken, z.B. über den Schrottplatz, untersagt. Die Verwendung der notwendigen und bereichsspezifischen persönlichen Schutzausrüstung beim Verlassen von gesicherten Verkehrswegen ist zu befolgen.



Handlauf benutzen!

11. Straßenverkehr

Auf den Straßen des Werksgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 30 km/h begrenzt. Die Lichtsignale der Ampelanlagen sind zu beachten. Das Nichteinhalten von Verkehrsregeln wird mit einem Werksfahrverbot geahndet. (Entzug der Einfahrtsberechtigung). Achtung auf Sonderfahrzeuge mit Überlängen, Überbreiten und/oder heißem Ladegut. Besondere Vorsicht bei Sonderfahrzeugen, da bei diesem mit längerem Halte Weg, sowie schlechter Sicht auf

andere Verkehrsteilnehmer zu rechnen ist. Halten Sie unbedingt ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen für Schrott- und den Schlackentransport!

Sie müssen jederzeit mit Sonderfahrzeugen rechnen. Sonderfahrzeuge haben Vorrang. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen.

Sonderfahrzeuge am Werksgelände können sich bauartbedingt nicht immer an die Straßenverkehrsordnung halten.

Fahr- und Parkverbote sind aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten.

Bei der Verwendung von Einspurigen Fahrzeugen am Werksgelände (z.B. Fahrräder) besteht durch die in das Straßensystem integrierten Gleisanlagen und an den Bahnübergängen erhöhte Sturzgefahr.

Das Verwenden von einspurigen Fahrzeugen am Werksgelände (z.B. Fahrräder) ist nicht gewünscht.

12. Verhaltensvorschriften am Werksgelände für LKW Lieferanten

Allgemeines:

- Im Werksgelände gilt die StVO und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h.
- Die geltenden Sicherheitsbestimmungen im Werksgelände sind einzuhalten.
- Den Anweisungen des Werksschutzes und des Verladepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Stellenweise Gasgefahr – bei aktiver Warnleuchte Bereich sofort verlassen!
- Nur zum Betrieb des Fahrzeuges notwendige Personen dürfen auf das Werksgelände.
- Jeder Fahrzeuginsasse hat seinen Zutritt auf das Werksgelände zu registrieren.
- Das Verlassen des Verladebereiches ist verboten bzw. nur nach Erlaubnis des Verladepersonals gestattet (z.B. Sanitärbereiche).
- Der Zutritt zu den Produktionsbereichen ist ausnahmslos verboten.
- Während der Kranverladung dürfen sich keine Personen im und auf dem Fahrzeug befinden.
- Dem Fahrer ist nicht gestattet sein Fahrzeug mit unzureichend gesicherter Ladung in Betrieb zu nehmen
- Der Lenker bestätigt mit seiner Unterschrift die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten und das Vorhandensein ausreichender Fahrtzeit für den Beladevorgang und das Verlassen des Werksgeländes.
- Die Ein- und Ausfuhr von Alkohol und Suchtmitteln jeder Art ist ausnahmslos verboten.

Schienerverkehr:

- Schienenverkehr hat immer Vorrang.
- Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gleisen ist strengstens verboten!
- Es ist ein Mindestabstand zur Gleis-Mitte von 2,5 m Mindestabstand einzuhalten!
- Das Halten und das Abstellen von Fahrzeugen sind nur auf den gekennzeichneten bzw. zugewiesenen Parkplätzen zulässig.

Verpflichtende Schutzausrüstung:



Schutzhelm tragen



Schutzkleidung tragen



Warnweste tragen



Schutzschuhe tragen



Schutzhandschuh tragen



Augenschutz tragen

Gefahrenhinweise:



Warnung vor
Schwebender Last



Warnung vor
Stolpergefahr



Warnung vor
Flurförderzeugen



Schienenverkehr
Bahnübergang ohne Schranken

Zuwiderhandelnde Personen werden umgehend des Werksgeländes verwiesen!

13. Sicherheit im Bereich von Hochspannungs-Freileitungen

Am Standort Donawitz gibt es zum Zweck der elektrischen Energieversorgung der Produktionsanlagen und Bereiche eine entsprechende Anzahl an elektrischen Starkstromanlagen und Hochspannungs-Freileitungen.

Unachtsamkeit, eigenes Fehlverhalten oder übertriebene Risikobereitschaft aber auch die Unwissenheit vor den Gefahren des elektrischen Stromes führen zu Unfällen, welche für die Verursacher oft tödlich enden.

Jede Unachtsamkeit bei Arbeiten z.B. mit Autokränen oder fahrbaren Arbeitsbühnen im Bereich von Hochspannungsanlagen kann tödlich enden.

Verhaltensregeln bei Unfällen an Hochspannungs-Stromverteilungsanlagen

- Werksnotruf 122 alarmieren
- Sicherheitsabstand zur Unfallstelle einhalten (~ 20 m)
- Rettung und Einleitung von Erste Hilfe erst nach Stromabschaltung und Freigabe durch eine zuständige Elektrofachkraft



Durch eine bei einem Unfall entstandene Verbindung eines z.B. Fahrzeuges/Baggers/Auslegers zwischen dem spannungsführenden Leitungsseil und dem Erdboden fließt elektrischer Strom in das Erdreich und es bildet sich der sogenannte Spannungstrichter.



Die Ausdehnung des Spannungstrichters ist wesentlich von der Höhe der Spannung und der Beschaffenheit des Bodens abhängig. Für Mensch und Tier ist in diesem Bereich die Gefahr gegeben von „Fuß zu Fuß“ eine tödliche Spannung- Schrittspannung abzugreifen.



Stopp! Nicht das Fahrzeug oder einen Mitarbeiter berühren. Halt Schrittspannung! Diese ist umso bedrohlicher, je näher man sich der Unfallstelle befindet und je größer der Abstand, der den Boden berührenden Körperteile ist. Die Schrittspannung ist eine besondere Form der gefährlichen Berührungsspannung, insbesondere im Gefahrenbereich von erdschlussbehafteten Leitungen (Kabel, Freileitungen).



Richtiges Verhalten bei vorhandenem Spannungstrichtern

Der Spannungstrichter kann gefahrlos verlassen werden, wenn man sich in sehr kleinen Schritten oder mit geschlossenen Füßen hüpfend aus dem Gefahrenbereich bewegt.

Mit sehr kleinen Schritten oder beidbeinigen Sprüngen den Spannungstrichter sicher verlassen!



Fahrzeugteil (z.B. Ausleger) berührt ein spannungsführendes Leiterseil einer Hochspannungsfreileitung.

Die Verbindung zwischen einem spannungsführenden Leiterseil und „Erde“ muss nicht immer sofort zur Abschaltung der betroffenen Leitungsanlage führen. Daher gilt für die Rettungsmannschaften und für alle, die zu so einem Schadensereignis kommen mindestens 20 Meter Sicherheitsabstand für Jedermann bis eindeutig feststeht, dass die Leitungsanlage abgeschaltet ist.



Verhalten von Fahrern von fahrbaren Arbeitsmitteln (z. B. Bagger, Kran, Kipplader etc.) bei Berührung von nicht isolierten spannungsführenden Anlagenteilen (z. B. Freileitungen, Kabel mit Isolationsschaden etc.)

Für den Fall, dass sich der Verursacher zwar im Gefahrenbereich aufhält, aber noch nicht zu Schaden gekommen ist kann eine anschließende Fehlhandlung größte Gefahr bringen.

1. Nach Berührung einer elektrischen Leitung Ruhe bewahren, das Fahrzeug nicht verlassen!
2. Versuchen, das Arbeitsmittel durch Herausschwenken oder Herausfahren aus dem Gefahrenbereich in Sicherheit zu bringen.
3. Außenstehende vor Berührung des Arbeitsmittels warnen, es besteht widrigenfalls Lebensgefahr durch gefährliche Berührungsspannung!
4. Werksnotruf 122 verständigen!
5. Nicht den Boden in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges berühren!
6. Rettung und Einleitung von Erste Hilfe erst nach Stromabschaltung und Freigabe durch eine zuständige Elektrofachkraft
7. Erst nach der Stromabschaltung den Führerstand verlassen.



Quelle Bilder und Inhalte:
Unfallverhütungsdienst- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen
und Bergbau
Sicherheitsfilm: [Leben_mit_Hochspannung_mp4 \(youtube.com\)](https://www.youtube.com/watch?v=Leben_mit_Hochspannung_mp4)

Verhaltensregel wenn das Arbeitsmittel zu brennen beginnt oder eine andere unmittelbare Gefahr eintritt

8. Aus dem Führerstand hüpfen (vorsichtig, ohne zu stürzen), ohne dabei gleichzeitig Metallteile des Arbeitsmittels zu berühren, widrigenfalls besteht Lebensgefahr durch gefährliche Berührungsspannung!
9. Mit geschlossenen Beinen am Boden hüpfend vom Arbeitsgerät fortbewegen, widrigenfalls besteht Lebensgefahr durch Schrittspannung!

Anmeldung von Arbeiten im unmittelbaren Bereich von Hochspannungsanlagen und Hochspannungs-Freileitungen

Sämtliche Arbeiten und Tätigkeiten, welche im Bereich von Hochspannungsanlagen und Hochspannungs-Freileitungen erfolgen, müssen vor Beginn der Arbeiten und Tätigkeiten angemeldet werden.

Anmeldekontakt:

Zentrale Netzleitwarte Energie & Logistik
Kontakt Telefonnummer: 050304/25-3097

Angabe von Personaldaten:

Vorname, Name, Firma, Telefonnummer, Information zum konkreten Arbeitsauftrag

14. Gefahren bei Aufgrabungen und sonstige Vortriebsarbeiten sowie Gefahren im Zuge von maschinellen und händischen Suchschachtungen oder Aufgrabungen

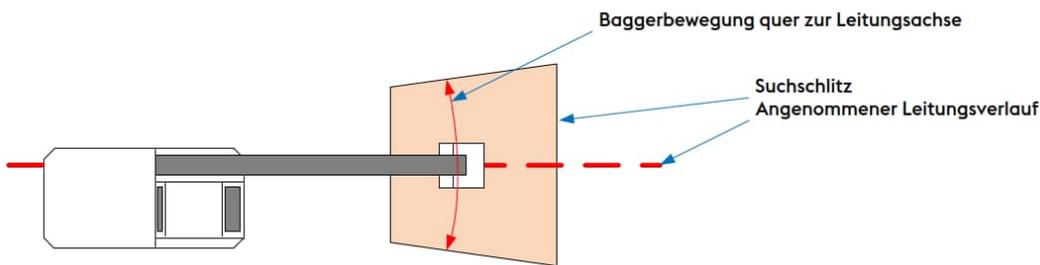
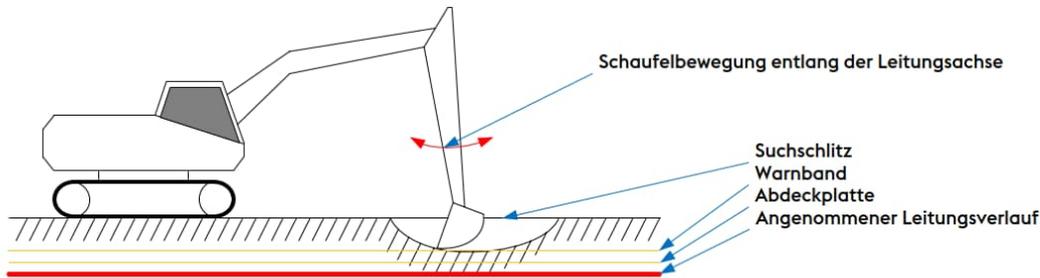
Achtung! Es besteht Lebensgefahr im Falle einer Beschädigung von unter Spannung stehenden Kabeln, unter hohem Druck oder unter hoher Temperatur stehenden Gas- oder Medienleitungen!

Auftragserteilungen zur Durchführung von geplanten Aufgrabungen und sonstigen Vortriebsarbeiten in der Nähe von gefährlichen Leitungen, Anlagen oder Teilen davon, sind ohne vorhergehend erfolgter Leitungseinweisung bzw. elektrotechnischer Sicherheitskoordination unzulässig!

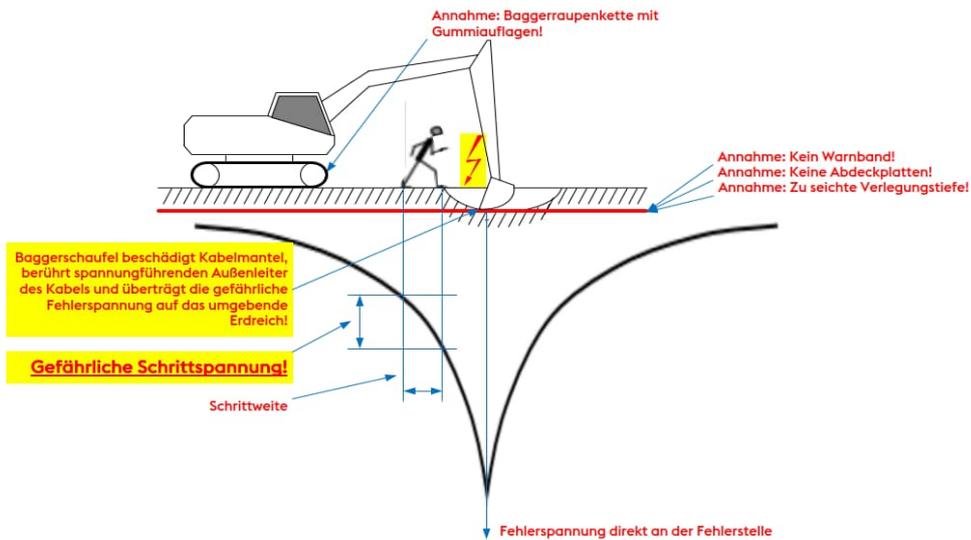
Keine Aufgrabungen oder Suchschachtungen ohne eine erfolgte Arbeits-Freigabe!

Vorankmeldungen von geplanten Aufgrabungen und sonstigen Vortriebsarbeiten müssen folgendermaßen erfolgen:			
1	Mindestens	drei Arbeitstage vorher	das heißt, vor der geplanten Durchführung von Leitungseinweisung und Sicherheitskoordination
2	Per	E-Mail	an die Leitung und an mindestens einen Vertreter der örtlich zuständigen Organisationseinheit
3	Unter Angabe von	Ort	Lagepläne von Baufeldern mit skizzierten Aufgrabungen und sonstigen Vortriebsarbeiten
4		Art	geplante Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge Hilfsmittel etc.)
5		Begründung	der geplanten Aufgrabungen und sonstigen Vortriebsarbeiten
6		Beginn	
7		Dauer	
8			Kontaktdaten

Vorgehensweise bei Aufgrabungen im Bereich von vorschriftsgemäß verlegten Leitungen



Besondere Gefährdung bei Aufgrabungen im Falle von vorschriftswidrig verlegter Hochspannungs- und Starkstrom-Kabeln



15. Werksbahn

Auch die Werksbahn ist unterwegs. Diese hat in jedem Fall Vorrang. Wir bitten Sie um Geduld, wenn die Lichtzeichenanlage bereits eingeschaltet ist, sie aber noch keinen Zug sehen. Seien sie sicher – die Bahn kommt.



Signalanlagen für Gleisanlagen unbedingt beachten!



Überschreiten der Gleisanlagen nur an gekennzeichneten Eisenbahnübergängen!

Das Überqueren der Gleisanlagen ist nur auf den gekennzeichneten Eisenbahnübergängen gestattet. Der Gefahrenraum (seitlicher Sicherheitsabstand mind. 2,5m von der Gleis-Mitte) ist unbedingt freizuhalten.

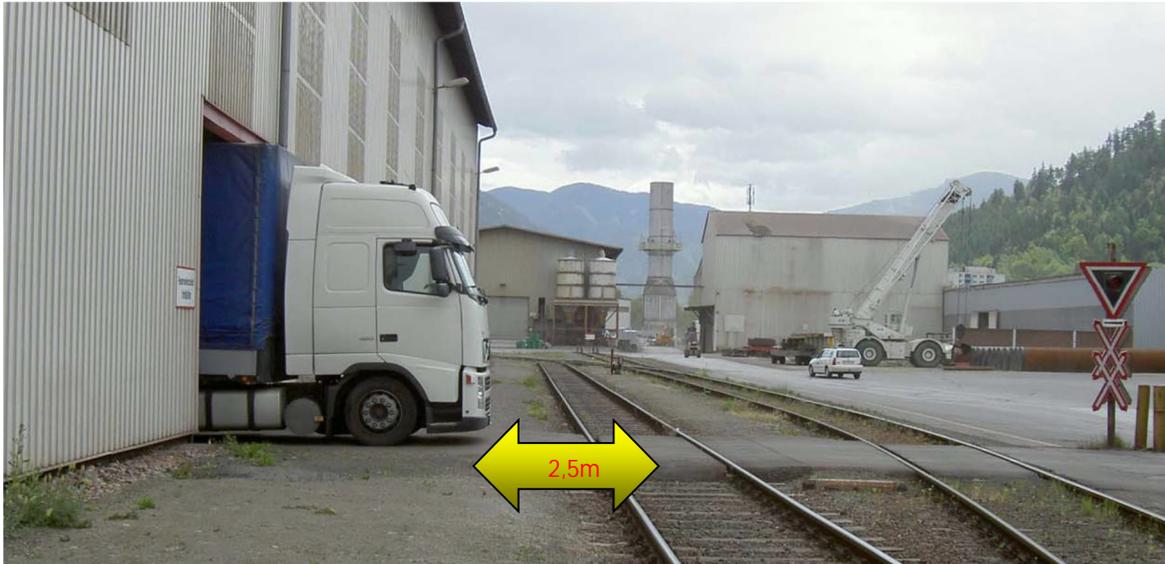
Vor dem Beginn von Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisanlagen ist die Betriebsleitung der Anschlussbahn unter 050304-25-4339 zu verständigen.

Den Weisungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

1. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen für jegliche Tätigkeit im Bereich von

Eisenbahngleisen ist nur in einem Mindestabstand von 2,5 Metern von der Gleis-Mitte zulässig.

2. Ein geringerer Abstand eines Straßenfahrzeuges zum Gleis ist nicht erlaubt (Kollisionsgefahr mit herannahenden Schienenfahrzeugen).



Abstand halten!

3. Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines Gleiskörpers umdrehen bzw. reversieren muss und nicht sichergestellt ist, dass der Fahrzeuglenker vollständige Sicht über den erforderlichen Platz hat, muss der Fahrzeuglenker eine Person zum Einweisen holen.

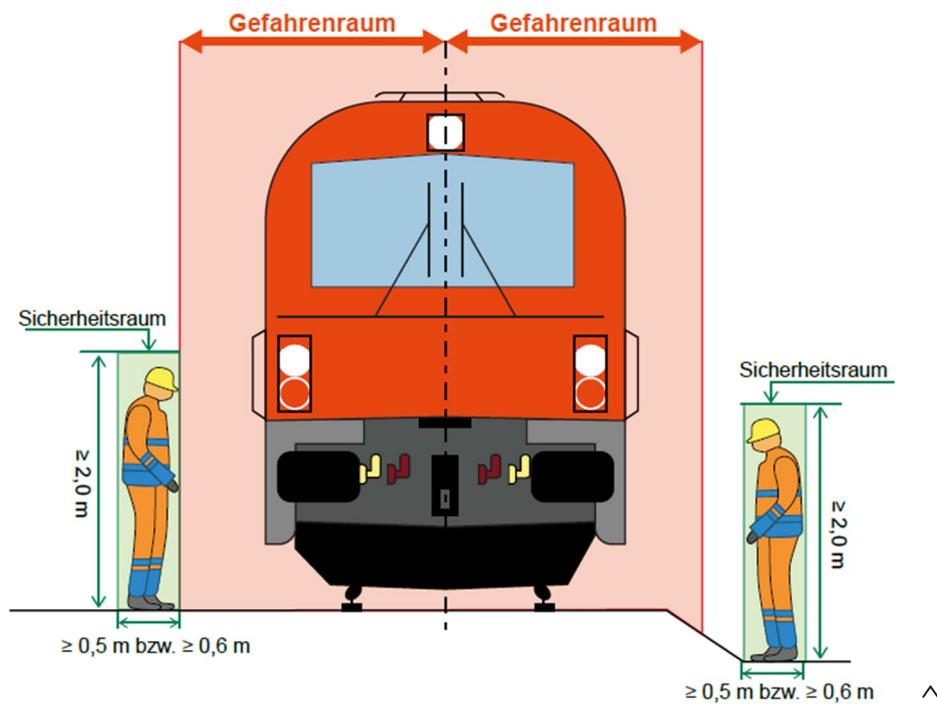
4. Es ist strengstens verboten, Fahrzeuge direkt neben oder sogar auf dem Gleiskörper anzuhalten oder abzustellen. Neben der akuten Sicherheitsgefährdung ist ebenso zu bedenken, dass der Schienenverkehr damit blockiert ist.

5. Bei jeder Tätigkeit (Abladen oder Umdrehen von Fahrzeugen, Reparaturen oder Bautätigkeiten in der Nähe des Gleises u. s. w.), bei der, der seitliche Sicherheitsabstand von 2,5 Metern zur Gleis Mitte nicht eingehalten werden kann, bzw. wenn Arbeiten im Gefahrenraum oder im angrenzenden Gefahrenraum der Geleise notwendig sind, ist folgende Vorgehensweise zwingend einzuhalten:

- Die durchführende Firma hat sich bei der Betriebsleitung der Anschlussbahn (Tel. 050304-25-4339) rechtzeitig anzumelden. Dabei ist bekannt zu geben, welche Tätigkeiten durchgeführt werden sollen und wie lange die Durchführung dauern wird.
- Die Betriebsleitung der Anschlussbahn entscheidet, ob und für welchen Zeitraum der betreffende Gleisabschnitt gesperrt und für Arbeiten darauf freigegeben werden kann.
- Bei Erlaubnis wird die Betriebsleitung der Anschlussbahn die notwendigen Maßnahmen veranlassen (Absicherung/Sperrung des Gleises, z. B. durch Aufstellen einer Haltescheibe oder entsprechende Schaltung der Weichen).
- Freigegebene Baustellen im Gleisbereich werden mit einem „Freigabeschild“ als Vorortkennzeichnung versehen. („Grüner Punkt mit Haken“)



- Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeiten hat die durchführende Firma den Gleisbereich zu räumen und sich Betriebsleitung der Anschlussbahn (Tel. 050304-25-4339) wieder abzumelden.



Örtlich zulässige Geschwindigkeit	Gefahrenraum	Gefahrenraum und Sicherheitsraum	Gefahrenraum und Sicherheitsraum als Zugang
	Abstand von der Gleisachse		
bis 80 km/h	2,0 m	2,5 m	2,6 m

Bild: Gefahrenraum

6. Im gesamten Werksgelände gilt der Grundsatz: Der Schienenverkehr hat Vorrang vor den übrigen Verkehrsteilnehmern.

7. Bei technisch gesicherten Eisenbahnübergängen sind die Lichtzeichen zu beachten.

8. Wird eine Eisenbahnkreuzung nicht technisch durch Lichtzeichen gesichert muss man sich durch Schauen und Horchen davon überzeugen, dass keinerlei Gefahr besteht. (Andreaskreuz) Lokomotiven haben die Scheinwerfer in dreieckiger Form montiert ("Zugspitzensignal"), damit sie von Straßenbenützern eindeutig erkannt werden können.

Man darf sich einer Eisenbahnkreuzung daher nur so schnell nähern, dass man noch sicher vorher anhalten kann, falls sich ein Zug nähert: Bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges darf die Eisenbahnkreuzung nicht übersetzt werden. Nach dessen Vorbeifahrt muss man sich überzeugen, dass kein weiteres Schienenfahrzeug nachfolgt und dass sich aus der Gegenrichtung kein Schienenfahrzeug nähert.

16. Warneinrichtungen, Sicherheitskennzeichnung

Die akustischen und optischen Warnsignale sowie Bodenmarkierungen, Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen sind zu beachten.

17. Krantransport

Krananlagen dürfen nur von unterwiesenen bzw. ausgebildeten Mitarbeitern (Kranführerschein), die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen, bedient werden.

 Auftragnehmern stehen am Werksgelände, nach Rücksprache mit der Projektleitung (produktionsbedingt) Hallenkräne, Stapler bzw. Hebezeuge zur Verfügung. Für den Betrieb dieser Arbeitsmittel ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine innerbetriebliche Fahrbewilligung, inklusive Unterweisung und Fachkenntnisnachweis Voraussetzung.

Ansprechpartner zur Ausstellung von innerbetrieblichen Fahrbewilligungen:

Ansprechpartner des AG:
Sekretariat / Sicherheitstechnisches Zentrum / Sicherheitswesen
Tel. Nr. 050304/25-0

Das Mitfahren auf der Last oder dem Lastaufnahmemittel ist verboten. Der Aufenthalt unter hängenden Lasten ist verboten. Dies gilt im Besonderen für Magnettransporte und den Transport feuerverflüssiger Güter. Bei Arbeiten in der Nähe von Kränen ist das Freihalten des Lichtraumprofils sicherzustellen.



Warnung vor hängenden Lasten

Das Betreten der Kranbahn ist für unbefugte Personen verboten. Vor der Verwendung der Anschlagmittel ist eine Sichtprüfung auf Fehler oder Schäden durchzuführen. Nicht ordnungsgemäße Anschlagmittel müssen sofort der Benützung entzogen werden!

18. Hubstapler

Hubstapler dürfen nur von ausgebildeten Mitarbeitern (Hubstaplerführerschein), die über eine Fahrbewilligung der Arbeitgeber verfügen, betrieben werden. Das Mitfahren auf der Hubvorrichtung, das Betreten derselben in angehobenem Zustand und der Aufenthalt unter der angehobenen Hubvorrichtung sind verboten.

Der Startschlüssel muss beim abgestellten Stapler abgezogen werden.

19. Leitern

Leitern müssen vor jeder Verwendung auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Dabei ist insbesondere auf das Vorhandensein von Leiternschuhen zu achten. Holme und Sprossen dürfen nicht verbogen oder anderweitig beschädigt sein. Schadhafte Leitern dürfen nicht verwendet werden. Leitern sind gegen Wegrutschen (z.B. Sichern durch eine zweite Person) und Einsinken zu sichern und müssen auf tragfähigem und ebenem Untergrund aufgestellt werden. Von Leitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum ausgeführt werden.

Leitern dürfen nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen in Verkehrsbereichen aufgestellt werden. Anlegeleitern müssen in einem Winkel zwischen 65° und 75° aufgestellt werden. Die obersten 4 Sprossen dürfen nicht bestiegen werden. Sie müssen mindestens 1 m über eine Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen. Stehleitern dürfen ohne spezielle Eignung nicht als Anlegeleitern verwendet werden.

20. Absturzgefahr (Höhenarbeit)

Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen zu verwenden.

Absturzsicherungen können Leben retten!

AUFFANGGURT (BRUSTGESCHIRR, SICHERHEITSGESCHIRR)

Der Auffanggurt wird für alle im Folgenden genannten Auffangsysteme verwendet und dient dazu, die Kräfteinleitung im Falle eines Absturzes auf den gesamten Körper zu verteilen.

- Auffanggurt mit Sicherheitsseil und Falldämpfer
- Auffanggurt mit Sicherheitsseil, Falldämpfer und mitlaufendem Seilkürzer
- Auffanggurt mit einziehbarem Sicherheitsseil und integriertem Falldämpfer (Höhensicherungsgerät)

Diese Auffangsysteme sind als persönliche Schutzausrüstung verbindlich zu verwenden bei

- Einstieg oder Einfahren in Silos, Behälter, Rohrleitungen, Schächte u. Ä. (auch wenn keine unmittelbare Absturzgefahr besteht, als Bergungsmöglichkeit),
- Situationen, die eine allfällige Bergung erfordern,
- Arbeiten, die am Seil hängend ausgeführt werden.

Bei Absturzgefahr ab 2 m sind unbedingt Sicherungsmaßnahmen vorzusehen

ABGRENZUNGEN UND MECHANISCHE SCHUTZEINRICHTUNGEN

- **Schutzgeländer** müssen bei mehr als 2 m Absturzhöhe mit Brust-, Mittel- und Fußwehr, hergestellt aus widerstandsfähigem Material und mit einer Vorkehrung gegen unbeabsichtigtes Lösen, gesichert sein. Die Höhe des Schutzgeländers muss mindestens 1 m betragen.
- **Abdeckungen** müssen an Bodenöffnungen und Vertiefungen, unabhängig von der Absturzhöhe, ausreichend tragfähig und gegen Verschieben gesichert verlegt sein.
- **Abgrenzungen** müssen stabil ausgeführt sein und mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante haben, z. B. Brustwehr, Metallrohr, Seil (Flutterleinen sind nicht zulässig).
- **Fanggerüste** dienen dazu, Personen gegen weiteres Abstürzen zu sichern und/oder ein Weiterfallen von Baustoffen, Werkzeugen u. ä. Gegenständen zu verhindern. Fanggerüste dürfen an keiner Stelle tiefer als 4 m unter der möglichen Absturzkante liegen und müssen mindestens 1,5 m über die am weitesten auskragenden Bauteile hinausragen.
- **Fangnetze** sind Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen. Voraussetzung für die Verwendung ist eine einwandfreie Befestigungsmöglichkeit und die gefahrlose Montage und Demontage.

21. Richtiges Sichern in Steigern

Unter „Steiger“ wird generell eine selbstfahrende Gelenk-Teleskopbühne verstanden, welche auch mit angehobenem Arbeitskorb verfahren werden kann.

Folgendes muss korrekt berücksichtigt werden:

- Sicherheitsgeschirr

- Verbindungsmittel (Bandfalldämpfer) max. 1,2m oder Höhensicherungsgerät für Steiger
- Anschlagpunkt



Anschlagpunkt verwenden!

22. Arbeiten über Gewässern

Bei Arbeiten an oder über Gewässern müssen, bei Absturz- und Ertrinkungsgefahr, geeignete Schutz- und Rettungsausrüstungen wie Schwimmwesten, Rettungsringe, Seile, Wurflinien oder Haken, erforderlichenfalls auch Fangnetze oder Boote, bereitgestellt sein. Mindestens eine Person muss für die Durchführung der Wiederbelebung notwendige Kenntnisse besitzen und als Beobachtungsposten fungieren (Einzelarbeitsplatzverbot!).

23. Förderbänder / Stetigförderer

Förderbänder verfügen über akustische bzw. optische Anfahrwarnungen.



Warnung vor selbstanlaufender Anlage

Sollten diese ansprechen ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Notschalter sind zumeist als Reißleinschalter ausgeführt. Förderbänder während des Betriebes zu besteigen, zu übersteigen oder zu begehen ist nicht gestattet. Das Mitfahren auf Förderbändern ist verboten. Grundsätzlich dürfen Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur an stillstehenden und gegen Anfahren gesicherten Förderbandanlagen durchgeführt werden. Für Reinigungsarbeiten im Umfeld von laufenden Förderbändern sind

Reinigungswerkzeuge, die als Handgriff eine Öse, Schlinge oder ähnliches aufweisen, verboten.

Betätigen Sie sich nicht an maschinellen Einrichtungen, wenn sie keinen ausdrücklichen Auftrag dazu haben. Die Arbeit an laufenden Maschinen ohne Schutzabdeckung ist verboten! Setzen Sie niemals Schutzeinrichtungen (z. B. Absperrung, Abschalt einrichtung) im laufenden Betrieb außer Funktion!

24. Lagerung

Die zulässigen und angeschriebenen Boden-, Bühnen-, Regal- und Gerüstbelastungen dürfen nicht überschritten werden. Beim Abstellen von Geräten, Gütern und Lasten aller Art ist auf deren Standsicherheit zu achten.

Notausgänge, Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen, Lichtschalter, Verteilerkästen, Hauptschaltern u. ä. sowie zu Brandbekämpfungseinrichtungen sind jederzeit zugänglich zu halten. Bei Lagerungen im Bereich von Gleisanlagen ist die Bahnbreite (siehe Punkt 8) freizuhalten.

25. Gase

Nachstehend sind die am häufigsten eingesetzten Gase und deren wichtigste Eigenschaften und Sicherheitsmaßnahmen angeführt.

Medium	Eigenschaften	Sicherheitsmaßnahmen
Druckluft		Druckluftstrahl nicht gegen den Körper richten
Sauerstoff	brandfördernd	Abblasen der Arbeitskleidung verboten, zur Luftverbesserung bzw. zum Betrieb von pneumatischen Maschinen verboten, zum Betätigen des Ventils keine fettigen Handschuhe verwenden! Brandgefahr.
Stickstoff	sauerstoffverdrängend (erstickend)	Stickstoff- bzw. Argonansammlung vermeiden
Argon		
Erdgas	brennbar	Vermeidung von Leckstellen, Beachtung des Rauchverbots, Wartung der Gasverbrauchseinrichtungen
Azetylen	brennbar, giftig durch Verunreinigung	
Gichtgas	brennbar, giftig (wegen Kohlenmonoxid (CO)-Anteil)	Aufenthaltsverbot und Zutrittsbeschränkungen beachten, Rauchverbot beachten, Vermeidung von Leckstellen, Wartung der Gasverbrauchseinrichtungen, besondere Sicherungsmaßnahmen (Gaswarngerät, Pressluftatmer, Einzelarbeitsplatzverbote). Detailregelungen in den betrieblichen Verfahrensanweisungen z.B. 24HI02 beachten.
Tiegelgas		

Mischgas		Grenzwerte gemäß der geltenden Grenzwertverordnung sind einzuhalten.
----------	--	--

26. Gasgefahr durch Kohlenmonoxid (CO)

Das CO-Gassicherheitskonzept für die Tiegelgasrückgewinnungsanlage und den Gasometer ist ab sofort wirksam. Um auch ein Restrisiko auszuschließen, beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit folgende Informationen und geben Sie diese bitte, in geeigneter Form, an Ihre Mitarbeiter weiter:

Die Tiegelgasrückgewinnungsanlage und der Gasometer befinden sich im Anschlussbereich an den Portier 4.

Personen, die in diesem Bereich nicht beschäftigt sind, dürfen nur folgende Wege benutzen:

- Portier 4- Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zur Bundesstraße in Richtung Schienenwalzwerk
- Portier 4 - Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zu Bundesstraße in Richtung Servicecenter.

Durchfahren und durchgehen Sie bitte diese Straßenzüge ohne jeden Aufenthalt.

Im Falle eines Gasaustritts in diesem Bereich wird die Betriebsfeuerwehr über stationäre CO-Gasdetektoren automatisch alarmiert und gleichzeitig werden Gaswarntafeln mit der Schrift: „Stop Gasgefahr“ lesbar und die zugehörigen Blitzleuchten werden aktiv. Die Einfahrt in das Werksgelände wird vom Portier 4 gesperrt.

Die Gaswarntafeln sind an folgenden Stellen installiert:

- Straßenkreuzung nach der Brücke vom Portier 4
- Ecke Stahlwerkshalle – Schlackenplatz
- Durchfahrt zwischen Tiegelgasrückgewinnungsanlage und Gasometer vom Stahlwerk kommend
- Gasturbine vom Schienenwalzwerk kommend



Beispiel Gaswarntafel

Wenn Sie sich schon auf dem Werksgelände befinden und die Gaswarntafeln aufleuchten, verhalten Sie sich zur Ihrer eigenen Sicherheit wie folgt:

- Den Bereich je nach Standort sofort und weiträumig in Richtung Portier 1 oder 4 verlassen!
- Nach dem Eintreffen der Betriebsfeuerwehr sperrt diese das gesamte gefährdete Gelände.

Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Geländesperre wird von der Betriebsfeuerwehr erst dann wieder aufgehoben, wenn Gasfreiheit gewährleistet ist.

 Eventuell erforderlicher ausgebildeter Gasschutz ist vom AN beizustellen. Die Kosten hierfür sind vom AN zu tragen.

27. Gaswarngeräte

In gekennzeichneten Bereichen (CO-Bereich) ist das Tragen von mobilen CO-Warngeräten vorgeschrieben. Bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte ist der Arbeitsbereich sofort zu verlassen. Betriebliche Vorgaben und Anweisungen (Sperrbereiche, Schwerer Atemschutz, etc.) sind zu beachten.



Mobiles Gaswarngerät immer unbedeckt tragen!

Die mobilen Gaswarngeräte sind durch den Träger jeweils zu Schichtbeginn mit Prüfgas an den Prüfstationen auf Funktionstüchtigkeit zu testen.

Wenn beim ersten Test keine Warnung (Pieps) am Gerät ertönt, ist der Test zu wiederholen.

Wird abermals keine Warnung ausgelöst, darf das Gerät unter keinen Umständen mehr verwendet werden und muss sofort zur Reparatur übergeben werden. Die Anleitung über die Testdurchführung ist an der jeweiligen Prüfstation angebracht und ist zu beachten.



Beispiel für Prüfeinrichtungen von CO Gaswarngeräten

Achtung: Eingeschränkte Funktionsweise von mobilen Gaswarngeräten unter Extrembedingungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Gaswarngeräte bei extremen Umgebungsbedingungen, wie beispielsweise kondensierende Wasserdampfatmosphäre (wie sie beim Öffnen von Dampfleitungen auftreten kann), nicht ordnungsgemäß funktionieren. Um sicherzustellen, dass kein Unfall passiert, müssen Aktivitäten unter diesen Bedingungen im Zweifelsfall mit einem Pressluftatmer durchgeführt werden. Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung müssen im Zweifel den Bereich verlassen und mit dem Vorgesetzten über die weitere Vorgehensweise Rücksprache halten.

28. Gefährliche Arbeitsstoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen wie Reinigungsmitteln, Lösungsmitteln, Lacken, ätzenden Stoffen u. Ä. liegen in Form von Sicherheitsdatenblättern oder Merkblättern in der gutwinski Datenbank auf und sind einzuhalten. Die Verfahrensanweisung 09AS17 ist zu beachten.

Achten Sie bei jedem Gefahrstoff stets auf die am Produkt angebrachten Gefahrenhinweise. Gefahrstoffe dürfen nur vorschriftsmäßig gekennzeichnet in geeignete Behälter bzw. Gebinde umgefüllt werden, Lebensmittelgebände dürfen keinesfalls verwendet werden!

Verschließen Sie die Behälter nach Gebrauch ordentlich (bei brennbaren Flüssigkeiten besteht Verdunstungs- und Explosionsgefahr).

Lagern Sie Behälter mit Flüssigkeiten auf geeigneten Abtropftassen bzw. in Wannen.

29. Arbeiten in besonderen Gefahrenbereichen wie

- Arbeiten in Behältern, Rohrleitungen, Gruben, Schächten, Kanälen u. Ä.
- Arbeiten in Bereichen mit Gasgefahr oder Ex-Zonen
- Arbeiten unter elektrischer Spannung in bestimmten Bereichen
- Arbeiten im Bereich ionisierenden Strahlen

sind nach Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Freigabebeschein für Behälter/Feuarbeiten/Abschaltung von Brandmeldeanlagen) und unter entsprechender Aufsicht durchzuführen.

Die mitgeltenden Arbeits- und Verfahrensanweisungen sind zu beachten

30. Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen)

In Ex-Zonen dürfen keine Zündquellen vorhanden sein. Mögliche Zündquellen sind zum Beispiel offenes Feuer, Rauchen und heiße Oberflächen.

Das Einbringen nicht ex-geschützter elektronischer Kommunikationsmittel in Ex-Bereichen ist nur gestattet, wenn diese ausgeschaltet und so verwahrt sind, dass ein Hinunterfallen des Gerätes und dadurch eine mögliche Zerstörung des Akkus mit Funkenbildung auszuschließen ist (Taschen mit Verschlussmöglichkeiten).

Vor Feuerarbeiten oder Arbeiten mit nicht ex-geschützten Betriebsmitteln in Ex-Zonen ist die Ausstellung eines Freigabebescheins erforderlich.

Eine temporäre Ausstufung von Ex-Zonen ist nur mittels Freigabeprozedere möglich.



Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre



31. Instandhaltungsarbeiten

Bei Instandhaltungsarbeiten (Wartungen, Reinigungen, Reparatur, Störungsbehebung) sind die Elektro-Antriebe hauptstrommäßig abzuschalten und gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu sichern (z.B. durch ein Vorhängeschloss). Anlagenteile, die durch gespeicherte Energie (hydraulisch, pneumatisch, Schwerkraft) in Bewegung gesetzt werden können, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Einlegen von mechanischen Sicherungen) abzusichern. Die Vorbereitung von komplexeren Arbeiten insbesondere das Freischaltprozedere von komplexeren Anlagenteilen hat schriftlich zu erfolgen (z.B.: Arbeits- bzw. Reparaturprogramm, Freischaltschein, Laufzettel). Alle für den sicheren Betrieb bzw. Zustand von elektrischen Anlagen erforderlichen Informationen wie Netzzustand, Schaltgerätezustand, Zustand der Sicherheitseinrichtungen müssen durch eine Meldung übermittelt werden. (Verwechslungssicherheit berücksichtigen!!!). Freigaben zur Arbeit und Wiedereinschalten nach beendeter Arbeit dürfen nicht aufgrund von vorher getroffenen Zeitabsprachen erfolgen. Entfernte Schutzeinrichtungen sind nach Instandhaltungsarbeiten sofort in voller Funktion wieder anzubringen.

Gefahr durch elektrischen Strom besteht durch in der Erde verlegte und unter Spannung stehende Kabel. Geben Sie acht bei Erdarbeiten!

Elektrische Gefährdung besteht durch Frei- und Schleifleitungen von Kranen, sowie herabhängende oder schlecht isolierte Drähte. Abschaltungen und Sicherungsmaßnahmen sind unbedingt durchzuführen.

Die Behebung von elektrischen Fehlern darf nur durch dazu beauftragte und befähigte Personen erfolgen (z.B. Bahnoberleitung). Die Abschaltvorschriften sind immer einzuhalten!

Radioaktive Gefährdung besteht durch Strahlenquellen bei Messeinrichtungen (z.B. Stranggussanlage). Warnzeichen und Detailregelungen (z.B. Verfahrensanweisung 09SG01) sind zu beachten.

Gefährdung durch optische Strahlung (Laser) besteht bei Anlagen (wie z.B. im TechMet, HZA, Stranggussanlagen).



Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung



Warnung vor radioaktiven Stoffen



Lasereinrichtungen sind Geräte, Anlagen oder Versuchsaufbauten, mit denen Laserstrahlung erzeugt, übertragen oder angewendet wird. Das am Gerät angebrachte Laser-Warnschild weist auf die Gefahren hin, die mit dem Betrieb eines Lasers verbunden sind.

32. Mängel, Gebrechen

Beobachtete Mängel oder Gebrechen an Sicherheitseinrichtungen, Arbeitsmitteln, Betriebsmitteln, Betriebsanlagen, Leuchten der Allgemeinbeleuchtung und Energieleitungen sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten oder Ansprechpartner des zuständigen Betriebes zu melden.

Vor jeder Benutzung eines Werkzeuges oder Arbeitsmittels ist eine Sichtprüfung bezüglich offensichtlicher Mängel durchzuführen. Sind Mängel erkennbar, darf das Arbeitsmittel nicht verwendet werden. Meldung an den zuständigen Vorgesetzten.

33. Brandschutz

Die Brandschutzordnung der voestalpine am Standort Donawitz ist für alle Mitarbeiter und Auftragnehmer unmittelbar rechtsverbindlich. In dieser wird besonders hingewiesen auf die Freigabe (-Scheine) für:

- Arbeiten in Behältern, engen Räumen etc.
- Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten etc.
- Abschaltungen von Brandmeldeanlagen



Kontakt für die Anmeldung von Heißenarbeiten und Abschaltungen von Brandmeldeanlagen:

Betriebsfeuerwehr und Rettungsabteilung, (Gebäude 15)
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
Pestalozzistraße 117, A-8704 Leoben- Donawitz
Tel. Nr. 050304/25-3144, FAX Nr. 050304/65-3202
E-Mail: feuerwehrzentrale.stahldonawitz@voestalpine.com

BEACHTUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG (Auszug)

Verhalten bei Brandausbruch:

Ruhe bewahren

Betriebsfeuerwehr durch Notruf 122 alarmieren.

Geben Sie an: WER ruft an?

WO brennt es?

WAS brennt?

WIEVIELE Verletzte gibt es?

oder wenn vorhanden, Handfeuermelder (Druckknopfmelder) betätigen.

Retten

Löschen

Auf Eigensicherung achten!

Den Brand mit den vorhandenen Löschgeräten bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Wenn Löscherversuch nicht möglich, Türen des Brandraumes schließen. Wenn möglich Lüftungs- und Klimaanlage abstellen. Aufzüge nicht benützen. Bei Ertönen des Räumungsalarms auf Durchsage achten und gegebenenfalls sofort das Gebäude über Fluchtwege verlassen, den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen und diesen nicht verlassen. Abgängige Personen sind unverzüglich der Feuerwehr- Einsatzleitung zu melden.

Vorgesetzte von gehbehinderten Mitarbeitern müssen für eine entsprechende Hilfeleistung Vorsorge treffen.

Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Objektes zu erwarten.

Alle Zufahrten sind freizumachen und Tore zu öffnen. Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

34. Allgemein Baustellen

Die in dieser Broschüre angeführten „Allgemeinen Sicherheitsregeln“ sind auch auf Baustellen von Gültigkeit und ergänzen für Baustellen spezifische Sicherheitsvorschriften (z.B. SIGE-Plan, etc.). Weitere Informationen sind im Kapitel „Sicheres Arbeiten auf Baustellen“ ersichtlich.

35. Notfall

Bei Bedrohung durch einen Notfall wie Brand, Explosion, Gasaustritt u. Ä. ist die Tätigkeit einzustellen. Der für den jeweiligen Betrieb festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen. Die Vollständigkeit der Arbeitsgruppe ist der Einsatzleitung durch den Aufsichtsführenden zu melden. Die Anweisungen der Einsatzkräfte sind zu befolgen. Werksnotruf: 122

36. Ereignismeldung (Unfallmeldung, etc.)

Jeder Beinahe-, Arbeits- und Wegunfall sowie Brand- und Umweltereignisse sind sofort dem Vorgesetzten oder der Ansprechperson des zuständigen Betriebes zu melden



Unfälle von Mitarbeitern des AN bzw. seines Subunternehmers sind unverzüglich dem AG zu melden. Die gemäß §4 des ASchG erforderlichen Unterlagen sind der Meldung unbedingt beizulegen, Korrekturmaßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle am Werksgelände des AG sind einzuleiten.

Ansprechpartner des AG:
Sekretariat / Sicherheitstechnisches Zentrum / Sicherheitswesen
Tel. Nr. 050304/25-0

37. Weitere Hinweise

Das Mitnehmen von

voestalpine Stahl Donawitz GmbH

- Kindern
- Haustieren

sowie das Einbringen von

- alkoholischen Getränken
- Drogen
- Waffen
- Waren zum Weiterverkauf
- Müll jeder Art

ist untersagt.

Filmen und fotografieren bedarf einer Genehmigung durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit. Diese Instruktion ersetzt nicht bereits bestehende Instruktionen der einzelnen Betriebe.

38. Schlussbemerkung

Mit der Einhaltung dieser Sicherheitsinstruktionen tragen Sie aktiv zur Sicherheit in der voestalpine am Standort Donawitz bei.

Leisten Sie einen Betrag und berücksichtigen Sie diese Anweisungen an Ihrem Arbeitsplatz!

39. Allgemeine Sicherheitsregeln-Werksgelände voestalpine Stahl Donawitz

Gefährdung / Belastung: Sonstige Gefährdungsfaktoren - Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten d. Mitarbeiter
Auswirkung: Gesundheitsschädigung
Ursache: Verstöße gegen gesetzliche Sicherheitsbestimmungen.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG, BGBl 450/1994 i.d.l.F.) und deren Verordnungen sind verpflichtend einzuhalten. Ein externer Auftragnehmer (AN) muss vor Beginn der Arbeiten von sämtlichen seiner Arbeitnehmer inkl. Sublieferanten, die am Werksgelände des AG tätig werden, alle hierfür benötigten Unterlagen gemäß ArbeitnehmerInnenchutzgesetz (ASchG, Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen, insbesondere §14 Unterweisung) unaufgefordert vorlegen. Mit der Annahme des Auftrages stimmt der externe Auftragnehmer zu, dass sein am Standort des AG tätiges Personal stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ASchG sowie deren Verordnungen überprüft wird. Bei Verstößen eines externen Auftragnehmers gegen Sicherheitsbestimmungen und Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes sind die zuständige Ansprechperson sowie Führungskräfte der voestalpine weisungsbefugt entsprechend einzuschreiten. Mitarbeiter des externen Auftragnehmers können bei Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen durch den Vertreter des AG von der Baustelle bzw. vom Werksgelände verwiesen werden. Am Standort bestehende Beschilderungen, Kennzeichnungen, Markierungen etc. vor Gefahrstellen sowie Hinweise bzw. Verbote sind von sämtlichen Arbeitnehmern sowie von Mitarbeitern externer Auftraggeber strikt einzuhalten.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch organisatorische Faktoren – Mitarbeiterqualifikation
Auswirkung: Körperverletzung
Ursache: Verwendung von Bedienung von Kränen und/oder Stapler trotz fehlender Ausbildung und Qualifikation hinsichtlich Fachkenntnisausbildung für Stapler und Kräne gemäß Fachkenntnis-nachweis-Verordnung.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Kran- bzw. Staplerberechtigungen: Für den Betrieb von Kränen, Stapler, Hebezeugen ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine innerbetriebliche Fahrbewilligung Voraussetzung. Externen Auftragnehmern stehen im Werksgelände des AG, nach Rücksprache (produktionsbedingt), ebenso Hallenkräne, Stapler bzw. Hebezeuge zur Verfügung. Für die notwendige innerbetriebliche Fahrbewilligung ist mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme eine Kopie des Kran- bzw. Staplerführerausweises des AG zu senden. Es wird vom AG kein Personal für den Betrieb der oben angeführten Arbeitsmittel bereitgestellt. Der Ansprechpartner zur Ausstellung von innerbetrieblichen Fahrbewilligungen wird vom Betrieb benannt.
Gefährdung / Belastung: Sonstige Gefährdungsfaktoren - Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten d. Mitarbeiter
Auswirkung: Körperverletzung
Ursache: Gefährliches und unsicheres Verhalten der Mitarbeiter durch Drogen und/oder Alkoholkonsum.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Alkohol- und Suchtmittelverbot:

<p>Wir machen darauf aufmerksam, dass im gesamten Werksbereich und den Baustellen des AG Alkohol und Drogen weder konsumiert noch eingeführt werden dürfen. Der externe Auftragnehmer ist für die Einhaltung des Alkohol- und Drogenverbotes durch seine Mitarbeiter voll verantwortlich. Nichtbeachtung zieht den sofortigen Verweis der betreffenden Person nach sich. Stichprobenartige Kontrollen werden durch die Werksicherheit und externen Wachdienst durchgeführt.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Dämpfe, Gase, Aerosole</p>
<p>Auswirkung: Vergiftung durch Kohlenmonoxid (CO)</p>
<p>Ursache: Austritt von giftigem Kohlenmonoxid (CO)</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Das CO-Gassicherheitskonzept für die Tiegelgasrückgewinnungsanlage und den Gasometer ist ab sofort wirksam. Um auch ein Restrisiko auszuschließen, beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit folgende Informationen und geben Sie diese bitte, in geeigneter Form, an Ihre Mitarbeiter weiter: Die Tiegelgasrückgewinnungsanlage und der Gasometer befinden sich im Anschlussbereich an den Portier 4. Personen, die in diesem Bereich nicht beschäftigt sind, dürfen nur folgende Wege benutzen: - Portier 4- Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zur Bundesstraße in Richtung Schienenwalzwerk - Portier 4 - Brücke über die Bundesstraße - Werksstraße parallel zu Bundesstraße in Richtung Servicecenter. Durchfahren und durchgehen Sie bitte diese Straßenzüge ohne jeden Aufenthalt. Im Falle eines Gasaustritts in diesem Bereich wird die Betriebsfeuerwehr über stationäre CO-Gasdetektoren automatisch alarmiert und gleichzeitig werden Gaswarntafeln mit der Schrift: „Stopp Gasgefahr“ lesbar und die zugehörigen Blitzleuchten werden aktiv. Die Einfahrt in das Werksgelände wird vom Portier 4 gesperrt. Die Gaswarntafeln sind an folgenden Stellen installiert: - Straßenkreuzung nach der Brücke vom Portier 4 - Ecke Stahlwerkshalle – Schlackenplatz - Durchfahrt zwischen Tiegelgasrückgewinnungsanlage und Gasometer vom Stahlwerk kommend - Gasturbine vom Schienenwalzwerk kommend Wenn Sie sich schon auf dem Werksgelände befinden und die Gaswarntafeln aufleuchten, verhalten Sie sich zur Ihrer eigenen Sicherheit wie folgt: Den Bereich je nach Standort sofort und weiträumig in Richtung Portier 1 oder 4 verlassen! Nach dem Eintreffen der Betriebsfeuerwehr sperrt diese das gesamte gefährdete Gelände. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Geländesperre wird von der Betriebsfeuerwehr erst dann wieder aufgehoben, wenn Gasfreiheit gewährleistet ist.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Brände/ Explosionen - Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase</p>
<p>Auswirkung: Brand</p>
<p>Ursache: Brand am Werksgelände</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: BEACHTUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG (Auszug) Verhalten bei Brandausbruch: Ruhe bewahren Betriebsfeuerwehr durch Werksnotruf 122 alarmieren.</p>

<p>Geben Sie an: WER ruft an? WO brennt es? WAS brennt? WIEVIELE Verletzte gibt es? oder wenn vorhanden, Handfeuermelder (Druckknopfmelder) betätigen. Retten Löschen Auf Eigensicherung achten! Den Brand mit den vorhandenen Löschgeräten bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten. Wenn Löscherversuch nicht möglich, Türen des Brandraumes schließen. Wenn möglich Lüftungs- und Klimaanlage abstellen. Aufzüge nicht benützen. Bei Ertönen des Räumungsalarmes auf Durchsage achten und gegebenenfalls sofort das Gebäude über Fluchtwege verlassen, den entsprechenden Sammelplatz aufsuchen und diesen nicht verlassen. Abgängige Personen sind unverzüglich der Feuerwehr- Einsatzleitung zu melden. Vorgesetzte von gehbehinderten Mitarbeitern müssen für eine entsprechende Hilfeleistung Vorsorge treffen. Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Objektes zu erwarten. Alle Zufahrten sind freizumachen und Tore zu öffnen. Löschkkräfte einweisen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Verwendung der entsprechenden Schutzbekleidung bzw. PSA</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Stolperstellen</p>
<p>Auswirkung: Stolpern</p>
<p>Ursache: Stolpern bei der Benützung von Stiegen.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Verwendung des Handlaufs (Geländers), um sich im Falle des Stolperns noch festhalten zu können.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Mechanische Gefährdung - Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel</p>
<p>Auswirkung: Angefahren werden</p>
<p>Ursache: Werksverkehr</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Sie müssen jederzeit mit Sonderfahrzeugen rechnen. Sonderfahrzeuge haben Vorrang. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen. Sonderfahrzeuge am Werksgelände können sich bauartbedingt nicht immer an die Straßenverkehrsordnung halten. Auch die Werksbahn ist unterwegs. Diese hat in jedem Fall Vorrang. Wir bitten Sie um Geduld, wenn die Signalanlagen bereits blinken, sie aber noch keinen Zug sehen können. Seien sie sicher – die Bahn kommt. Selbstverständlich gilt auf dem Werksgelände die Straßenverkehrsordnung. Benützen Sie die sicheren und gekennzeichneten Fußgängerbereiche. Das Betreten bzw. das Überschreiten von Gleisanlagen an nicht dafür vorgesehenen Bahnübergängen ist für Unbefugte nicht zulässig.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Sturzgefahr</p>
<p>Auswirkung: Körperverletzung</p>

<p>Ursache: Bei der Verwendung von einspurigen Fahrzeugen am Werksgelände (z.B. Fahrräder) besteht durch die in das Straßensystem integrierten Gleisanlagen und an den Bahnübergängen erhöhte Sturzgefahr.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Das Verwenden von einspurigen Fahrzeugen am Werksgelände (z.B. Fahrräder) ist nicht zulässig.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Sonstige Gefährdungs-faktoren - Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten der Mitarbeiter</p>
<p>Auswirkung: Stolpern</p>
<p>Ursache: Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf Geh-strecken gefährliche Gegenstände am Boden liegen können, welche z.B. zu Stolperstellen werden können.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Beachtung der Gehstrecken auf eventuelle gefährliche Gegenstände am Boden.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege</p>
<p>Auswirkung: Körperverletzung</p>
<p>Ursache: Straßen am Werksgelände können einen schlechten Zustand aufweisen.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Beim Fahren und Bewegen am Werksgelände immer vorausschauend und den Verhältnissen angepasst unterwegs sein. Informieren Sie Ihren Vorgesetzten oder Ansprechpartner über derartige Bedingungen.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Sonstige Gefährdungs-faktoren - Gefährdung durch Witterungs-verhältnisse</p>
<p>Auswirkung: Körperverletzung</p>
<p>Ursache: Bei Eis- und Schnee-bildung besteht am Werksgelände Rutsch- und Sturzgefahr.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Sichere und definierte Gehbereiche werden durch den Winterdienst eis- und schneefrei gehalten. Bei Eis und Schnee geeignetes Schuhwerk tragen, nicht laufen. Sichere Wege benutzen, keine unsicheren Abkürzungen begehen.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Physikalische Gefährdungen - Elektromagnetische Felder</p>
<p>Auswirkung: Gesundheitsschädigung</p>
<p>Ursache: Bereiche und Anlagen mit starken elektromagnetischen Feldern können auf den menschlichen Organismus und auch auf Implantate (z.B. Herzschrittmacher) Einwirkungen zeigen. Folgende Bereiche sind betroffen: Strangguss, Pfannenöfen, Zuleitungen zu den Pfannenöfen im Erdgeschoß.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Vergrößerung des Abstands zur Feldquelle ist stets die einfachste und wirkungsvollste Schutzmaßnahme. Strangguss: Der Bereich ist für Schwangere mit einem Abstand von mindestens 2,5 m einzuhalten. Für Personen mit Herzschrittmacher ist der Bereich gesperrt. Pfannenöfen: Generell ist der Bereich der Pfannenöfen von Personen mit Herzschrittmacher und Schwangere gesperrt. Bei der Temperaturmessung durch den Mitarbeiter muss der Kopf mindestens 40 ca. vor der Absperrung gehalten werden. Zuleitung Pfannenöfen EG: Schwangere müssen einen Mindestabstand von 1,5m vom Gitter einhalten, Personen mit Herzschrittmacher mindestens 3m Abstand vom Schutzgitter einhalten.</p>

40. Allgemeine Sicherheitsregeln - Sinteranlage

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):	
• Schutzhelm	
• Permanente Verwendung der Schutzbrille	
• Geschlossene Arbeitskleidung	
• Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch)	
• Handschuhe (zumindest immer mitführen)	
• Gehörschutz (zumindest immer mitführen)	
• Persönliches Gaswarngerät mit CO (Kohlenmonoxid)-Sensor in Bereichen mit Gasgefahr	

Gefährdung / Belastung:
Gefährdung durch Brände/ Explosionen - Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
Auswirkung: Brandverletzung (Rauchgas-Vergiftung bzw. Verbrennungen)
Ursache: Brand am Betriebs-gelände
BEACHTUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG Brandmeldeanlagen Vorbeugende Begehungen (Brandschutzbegehung, Sicherheitsbegehung, regelmäßige Betriebsbegehungen) Jährliche Sicherheitsschulung (SATRE)
Gefährdung / Belastung:
Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Stäube, Rauch
Auswirkung: Augenschädigung
Ursache: Aufgrund der Rohstofflagerung und -manipulation kann es im gesamten Betriebsgel. zu Staubaufwirbelungen kommen, die zu einer Augenschädigung führen.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Tragen von Schutzbrillen am gesamten Betriebsgelände.
Gefährdung / Belastung:
Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Stolperstellen
Auswirkung: Stolpern
Ursache: 1. Herumliegende Schläuche, Materialien usw. 2. Stiegen
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Handlauf bei Stiegen verwenden Halten von Ordnung und Sauberkeit Regelmäßige SOS-Begehungen Tragen von Sicherheitsschuhen
Gefährdung / Belastung:
Mechanische Gefährdung - Herabfallen von Materialien oder Erzeugnissen
Auswirkung: Getroffen von Gegenstand
Ursache: Unter Förderbändern, Bunkern und Bühnen kann es jederzeit zum Herabfallen von Material bzw. Anlagenteilen kommen.

<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Helmtragepflicht</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Mechanische Gefährdung. Scharfe, spitze Gegenstände</p>
<p>Auswirkung: Körpverletzung</p>
<p>Ursache: Vorstehende Teile, kantige und scharfe Oberflächen</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Erkennen von Gefahrenquellen und vorausschauendes Handeln. Regelmäßige SOS-Begehungen</p> <p>Tragen von Arbeitskleidung.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege</p>
<p>Auswirkung: Angefahren werden</p>
<p>Ursache: LKW Verkehr im gesamten Betriebs-gelände</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Geschwindigkeitsbeschränkung (30km/h) am Werksgelände. Genügend Abstand zu fahrenden LKW's halten. Nicht hinter LKW's verweilen. Tragen von Arbeitskleidung (mit reflektierenden Streifen).</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege</p>
<p>Auswirkung: Angefahren werden</p>
<p>Ursache: Staplerverkehr am Betriebs-gelände</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Betrieb des Hubstaplers mit Staplerschein. Nicht nahe hinter einem Hubstapler vorbeigehen. Nicht im Arbeitsbereich des Hubstaplers aufhalten. Sichtkontakt mit dem Staplerfahrer halten.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Rutschgefahr</p>
<p>Auswirkung: Ausrutschen</p>
<p>Ursache: Witterungsbedingte Nässe bzw. Eisbildung.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: 1. Verwendung gekennzeichnete Wege 2. Freihalten von Eis und Schnee bei gekennzeichneten Wegen 3. Vorsichtiges und Umsichtiges Gehen</p>

41. Allgemeine Sicherheitsregeln - Hochofen

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):		
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzhelm, im Hitzebereich glasfaserverstärkt 		
<ul style="list-style-type: none"> • Permanente Verwendung der Schutzbrille 		
<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Arbeitskleidung (je nach Bereich flammhemmend oder schwer entflammbar) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Handschuhe (zumindest immer mitführen) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz (zumindest immer mitführen) • Persönliches Gaswarngerät mit CO (Kohlenmonoxid)-Sensor in Bereichen mit Gasgefahr 		

Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege
Auswirkung: Angefahren werden
Ursache: Schienenverkehr am Werksgelände
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Optische Warnsignale bei Gleiskreuzungen 1. Betreten des Gleisbereiches der ÖBB mit Ausnahme für Mitarbeiter, die arbeitsbedingt diesen Bereich betreten müssen, (Erlaubniskarte der ÖBB) verboten. 2. Jährliche Sicherheitsunterweisung 3. Beachtung der optischen Warnsignale und besondere Vorsicht im Gleisbereich.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Dämpfe, Gase, Aerosole
Auswirkung: Vergiftung durch Kohlen-monoxid (CO)
Ursache: Störfall im Gasnetz des Hochofen-betriebes.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Stationäre Gaswarnanlagen mit optischer Vorortwarnung und Alarmierung der Hochofenzentralwarte bzw. Sinterwarte. Jährliche Sicherheitsunterweisung. Tragen von mobilen CO-Warngeräten in nicht stationär überwachten Bereichen.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Brände/ Explosionen - Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
Auswirkung: Brandverletzung (Rauchgasvergiftung bzw. Verbrennung)
Ursache: Brand am Betriebs-gelände
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

<p>BEACHTUNG DER BRANDSCHUTZORDNUNG</p> <p>Brandmeldeanlagen</p> <p>Vorbeugende Begehungen (Brandschutzbegehung, Sicherheitsbegehung, regelmäßige Betriebsbegehungen)</p> <p>Jährliche Sicherheitsschulung (SATRE)</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Stäube, Rauch</p>
<p>Auswirkung: Augenschädigung</p>
<p>Ursache: Aufgrund der Rohstofflagerung und -manipulation kann es im gesamten Betriebs-gelände zu Staubaufwirbelungen kommen, die zu einer Augenschädigung führen.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:</p> <p>Tragen von Schutzbrillen am gesamten Betriebsgelände.</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Stolperstellen</p>
<p>Auswirkung: Stolpern</p>
<p>Ursache: 1. Herumliegende Schläuche, Materialien usw. 2. Stiegen</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:</p> <p>Handlauf bei Stiegen verwenden. Halten von Ordnung und Sauberkeit. Regelmäßige SOS-Begehungen.</p> <p>Tragen von Sicherheitsschuhen</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Mechanische Gefährdung - Herabfallen von Materialien oder Erzeugnissen</p>
<p>Auswirkung: Getroffen von Gegenstand</p>
<p>Ursache: Unter Förderbändern, Bunkern und Bühnen kann es jederzeit zum Herabfallen von Material bzw. Anlagenteilen kommen.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:</p> <p>Helmrtragepflicht</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Mechanische Gefährdung Scharfe, spitze Gegenstände</p>
<p>Auswirkung: Körpverletzung</p>
<p>Ursache: Vorstehende Teile, kantige und scharfe Oberflächen</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:</p> <p>Erkennen von Gefahrenquellen und vorausschauendes Handeln.</p> <p>Regelmäßige SOS-Begehungen</p> <p>Tragen von Arbeitskleidung.</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege</p>
<p>Auswirkung: Angefahren werden</p>
<p>Ursache: LKW Verkehr im gesamten Betriebs-gelände</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkung (30km/h) am Werksgelände.</p> <p>Genügend Abstand zu fahrenden LKWs halten.</p> <p>Nicht hinter LKWs verweilen.</p> <p>Tragen von Arbeitskleidung (mit reflektierenden Streifen).</p>
<p>Gefährdung / Belastung:</p> <p>Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege</p>
<p>Auswirkung: Angefahren werden</p>
<p>Ursache: Staplerverkehr am Betriebs-gelände</p>

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Betrieb des Hubstaplers mit Staplerschein. Nicht nahe hinter einem Hubstapler vorbeigehen. Nicht im Arbeitsbereich des Hubstaplers aufhalten. Sichtkontakt mit dem Staplerfahrer halten.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Rutschgefahr
Auswirkung: Ausrutschen
Ursache: Witterungsbedingte Nässe bzw. Eisbildung.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: 1. Verwendung gekennzeichnete Wege 2. Freihalten von Eis und Schnee bei gekennzeichneten Wegen 3. Vorsichtiges und Umsichtiges Gehen

42. Allgemeine Sicherheitsregeln - Stahlwerk

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):		
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzhelm für Hitzebereich (Glasfaserverstärkt) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Permanente Verwendung der Schutzbrille 		
<ul style="list-style-type: none"> • Geschlossene Arbeitskleidung (je nach Bereich flammhemmend oder schwer entflammbar) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Handschuhe (zumindest immer mitführen) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Gehörschutz (zumindest immer mitführen) 		
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliches Gaswarngerät mit CO (Kohlenmonoxid)-Sensor in Bereichen mit Gasgefahr 		

Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch organisatorische Faktoren - Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen
Auswirkung: Körpverletzung
Ursache: Unzureichende oder keine Schutzausrüstung im Stahlwerksbereich
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Mindest Standardschutzausrüstung: Schutzhelm (Glasfaserverstärkt), Schutzbrille, geschlossene Arbeitskleidung (je nach Bereich flammhemmend oder schwer entflammbar), Sicherheitsschuhe S3, Sicherheitshandschuhe und bei längeren Aufenthalt im Lärmbereich Gehörschutz.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Brände/ Explosionen - Physikalische Explosionen (z. B. durch heiße Metallschmelzen und Wasser)
Auswirkung: Körpverletzung
Ursache: Während des Chargierens von Schrott und Roheisen kann es trotz aller Vorsicht zu Explosionen kommen. Diese können mit starken Druckwellen und Auswürfen von festem und flüssigem Material verbunden sein. Daher darf sich während des Chargierens niemand im rot markierten Gefahrenbereich aufhalten. Es besteht Lebensgefahr!
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Kennzeichnung des Gefahrenbereichs Die Kennzeichnung erfolgt mit gelben Tafeln mit dem entsprechenden Text, die mit einer Blitzleuchte versehen sind. Diese Tafeln befinden sich an allen möglichen Zugängen zum Gefahrenbereich. Während des Chargiervorganges werden die an den Tafeln angebrachten Blitzleuchten aktiviert und über eine Lautsprecheranlage werden alle im rot markierten Gefahrenbereich befindliche Personen aufgefordert diesen zu verlassen. Die Chargierphase wird durch den nächsten Prozeßschritt (Blasebetrieb) oder durch eine Konverterposition größer -10° beendet. Da es beim Schwenken des Konverters noch zu Explosionen kommen kann, ist die Sperre des roten Gefahrenbereichs noch ca. eine Minute ab dem Ende des Schrott- bzw. Roheisenchargiervorgangs aufrecht bis die Alarmeinrichtungen abschalten.

<p>Verhalten im Gefahrenbereich: Der rot markierte Gefahrenbereich darf nur betreten werden, wenn die Warnanlage nicht aktiviert ist, das heißt: die gelben Blitzleuchten leuchten nicht und die periodische Warndurchsage durch den Lautsprecher ist nicht zu hören. Wer sich zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warnanlage (Blitzleuchten, Lautsprecher) im rot markierten Gefahrenbereich befindet, hat diesen sofort zu verlassen. Ein Wiederbetreten ist erst nach Deaktivierung der Warnanlage (Blitzleuchten arbeiten nicht, keine periodische Lautsprecherdurchsage) unter der Einhaltung der sonstigen Sicherheitsbestimmungen erlaubt.</p> <p>Weitere falls notwendig vorhandene Detailregelungen und Bilddokumentation ist in der Arbeitsanweisung 24SE004 Absicherung des Tiegelchargiervorganges vorhanden.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Brände/ Explosionen - Physikalische Explosionen (z. B. durch heiße Metallschmelzen und Wasser)</p>
<p>Auswirkung: Körperverletzung</p>
<p>Ursache: Beim Pfannentransport kann es zum explosionsartigen Auswurf von Flüssigmaterial aus der Pfanne kommen. Es besteht Lebensgefahr! Während des Aushebens der Pfanne aus dem Konverterkeller, des Transports und des Einhebens in die Sekundärmetallurgie bis zum Absenken des Deckels des Zielaggregates muss das Konverter- und Pfannenofenpersonal den Gefahrenbereich im Umkreis von mind. 15 m um die Pfanne unbedingt meiden</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Kennzeichnung des Gefahrenbereichs: Die Kennzeichnung erfolgt mit gelben Tafeln mit dem entsprechenden Text, die mit einer Blitzleuchte versehen sind. Diese Tafeln befinden sich an allen möglichen Zugängen zum Gefahrenbereich. Während des Pfannentransportvorganges werden die an den Tafeln angebrachten Blitzleuchten aktiviert und über eine Lautsprecheranlage werden alle im rot markierten Gefahrenbereich befindliche Personen aufgefordert diesen zu verlassen. Die Sperre des Gefahrenbereichs beginnt nach dem Abstich (manuelle Auslösung beim Konverter) und endet nach Absenken des Deckels des Zielaggregates auf die Pfanne.</p> <p>Verhalten im Gefahrenbereich: Der rot markierte Gefahrenbereich darf nur betreten werden, wenn die Warnanlage nicht aktiviert ist, das heißt: die gelben Blitzleuchten leuchten nicht und die periodische Warndurchsage durch den Lautsprecher ist nicht zu hören. Wer sich zum Zeitpunkt der Aktivierung der Warnanlage (Blitzleuchten, Lautsprecher) im rot markierten Gefahrenbereich befindet, hat diesen sofort zu verlassen. Ein Wiederbetreten ist erst nach Deaktivierung der Warnanlage (Blitzleuchten arbeiten nicht, keine periodische Lautsprecherdurchsage) unter der Einhaltung der sonstigen Sicherheitsbestimmungen erlaubt.</p> <p>Weitere falls notwendig vorhandene Detailregelungen und Bilddokumentation ist in der Arbeitsanweisung 24SE005 Absicherung des Pfannentransportvorganges in der Gießhalle vorhanden.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch organisatorische Faktoren – Mitarbeiter-qualifikation</p>
<p>Auswirkung: Gesundheitsschädigung</p>
<p>Ursache: Gesundheitliche Eignung</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Für die auszuführenden Tätigkeiten sind die gesetzlichen geforderte gesundheitlichen Eignungen zu erfüllen (z. B. Umluft unabhängiger</p>

Atemschutzgeräteträger --> Atemschutztauglichkeit / Untersuchungen nach VGÜ --> Zeitfaktor beachten).
Gefährdung / Belastung: Physikalische Gefährdungen - Stahl- und Schlackenspritzer
Auswirkung: Verbrennen
Ursache: Verbrennungs-Gefahr Mannigfaltig sind die Gefahren im Umgang mit heißem Material (z. B. Roheisen, Stahl, Schlacke, Dampf).
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Tragen Sie daher immer die Ihnen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Schutzbekleidung! Halten Sie Sicherheitsabstand zu heißem Material!
Gefährdung / Belastung: Elektrische Gefährdung - Berührung von spannungsführen-den Teilen
Auswirkung: Elektrischer Schlag
Ursache: Gefahr durch elektrischen Strom
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: - Groß ist die Zahl der Kabel, die in der Erde verlegt sind und unter Spannung stehen! Geben Sie acht bei Erdarbeiten! - Ebenso gefährlich sind Frei- und Schleifleitungen von Kranen, sowie herabhängende oder schlecht isolierte Drähte. - Versuchen Sie niemals, selbst einen elektrischen Fehler zu beheben, verständigen Sie davon lieber den Elektriker. Die Abschaltvorschriften sind immer einzuhalten!
Gefährdung / Belastung: Mechanische Gefährdung - Herabfallen von Materialien oder Erzeugnissen
Auswirkung: Getroffen von Gegenstand
Ursache: Krantransport (flüssiges Roheisen, Stahl, Hebemagnete etc.)
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten! Geben Sie immer eindeutige Signale zum Kranführer, halten Sie sich auch immer einen Fluchtweg offen! Das Betreten der Kranbahn ist verboten; müssen Sie trotzdem hinauf, verständigen Sie vorher den Kranführer! (ÖNORM M 9601, Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane!) Sind Sie als Krananhänger eingeteilt, achten Sie auf einwandfreies Unterlagematerial, sowie auf die Tragfähigkeit von Seilen und Ketten. Anschlagmittel sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Vor der Verwendung der Anschlagmittel ist vom Anbinderpersonal eine Sichtprüfung auf Fehler oder Schäden durchzuführen. Nicht ordnungsgemäße Anhängemittel müssen sofort der Benützung entzogen werden!
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege
Auswirkung: Angefahren werden
Ursache: Straßenverkehr innerhalb des Werksgeländes
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Achten sie insbesondere auf Sonderfahrzeuge mit Überlängen und/oder heißem Ladegut.

Halten Sie unbedingt ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen für Schrott- und den Schlackentransport!
Gefährdung / Belastung: Mechanische Gefährdung - Herabfallen von Materialien oder Erzeugnissen
Auswirkung: Getroffen von Gegenstand
Ursache: Unter Förderbändern, Bunkern und Bühnen kann es jederzeit zum Herabfallen von Material bzw. Anlagenteilen kommen.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Helmtragepflicht
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Dämpfe, Gase, Aerosole
Auswirkung: Vergiftung durch Kohlenmonoxid (CO)
Ursache: Gasgefahr: Im Stahlwerk kann an einigen Anlagen Kohlenmonoxid (CO) austreten. Kohlenmonoxid ist giftig und wirkt erstickend. In gereinigtem Zustand sind sie farblos, geruch-, geschmacklos und daher besonders heimtückisch. Die ersten Anzeichen einer Gasvergiftung sind: Kopfschmerzen Klopfen oder Hämmern in der Stirn oder im Hinterhaupt süßlicher Geschmack im Mund, Weichwerden in den Knien und Müdigkeit in den Oberschenkeln. Verspüren Sie eines dieser Kennzeichen, so warnen Sie Ihre Arbeits-kameraden und verlassen Sie unverzüglich den Bereich! Verständigen Sie dann sofort die Feuerwehr!
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Stationäre Gaswarnanlagen mit optischer Vorortwarnung und Alarmierung. Beachten Sie die Warnschilder „Achtung Gasgefahr!“/ "CO-Bereich". Weitere falls notwendige vorhandene Details und Informationen wie z.B. über Sperrbereiche und Zutrittsbeschränkungen sind je nach Notwendigkeit in der: -Verfahrensanweisung 24TS01 Geländesicherung bei Gasaustritten im Bereich Elektrofilter und Gasumschaltstation im Kompaktstahlwerk und in der -Arbeitsanweisung 24SE002 Absicherung der CO-Gas gefährdeten Bereiche des Tiegelbetriebes beschrieben. In gekennzeichneten CO-Bereichen ist das Tragen von mobilen CO-Warngeräten vorgeschrieben. Bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte ist der Arbeitsbereich sofort zu verlassen.
Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Arbeiten in geschlossenen Bereichen, Behältern, Gruben
Auswirkung: Körper-verletzung
Ursache: Arbeiten in besonderen Gefahren-bereichen. Die folgenden Arbeiten dürfen erst nach Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Freigabebeschein für Behälter) und unter entsprechender Aufsicht durchgeführt werden: - Arbeiten in Behältern, Rohrleitungen, Gruben, Schächten und Kanälen - Arbeiten in Bereichen mit Gasgefahr - Arbeiten im Bereich von Sauerstoff-anlagen - Arbeiten unter elektrischer Spannung in bestimmten Bereichen - Arbeiten im Bereich ionisierender Strahlen (Messeinrichtungen)

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

Freigabebescheinige für angeführte Arbeitsbereiche!
Arbeitsanweisungen für Arbeitsbereiche beachten!

Weitere falls notwendig vorhandene Detailregelungen und Bilddokumentation sind in den Arbeitsanweisungen:

- 24SE001 Gasumschaltanlage - Vorsorge für Störfälle und Sicherheitsmaßnahmen bei Wartungsarbeiten
- 09IH034 Arbeitsablauf Kranbahnreparatur- Schienen tauschen oder schweißen
- 09IH033 Instandhaltungsarbeiten im Strahlenbereich der Stranggießanlagen
- 09IH032 Arbeiten in und am CADC-Silo
- 09IH031 Arbeiten im und am Elektrofilter
- 09IH030 Arbeiten in und an Gasleitungen
- 09IH026 Ab- und Wiedereinschaltung elektr. Anlagen
- 24IH001 Ab- und Einschaltung der Brandmeldeanlage im Bereich Stahlwerk

Gefährdung / Belastung:

Gefährdung durch Stoffe – gesundheits-schädigende Wirkung von Stoffen

Auswirkung: Gesundheitsschädigung

Ursache: Unwissenheit über die Gefahren der Arbeitsstoffe, Stäube

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

Bei Arbeiten mit Arbeitsstoffen oder Stäuben, Sicherheitsmaßnahmen aus den Sicherheitsdatenblättern oder Betriebsanweisungen einhalten. (z.B. zusätzliche PSA wie Staubschutzmaske FP2, geschlossene Schutzbrille etc.)

43. Allgemeine Sicherheitsregeln - Energiebetrieb

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):	
• Schutzhelm	
• Permanente Verwendung der Schutzbrille	
• Geschlossene Arbeitskleidung	
• Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch)	
• Handschuhe (zumindest immer mitführen)	
• Gehörschutz (zumindest immer mitführen)	
• Gaswarngerät (CO-Sensor als Standard, Bereiche mit Explosionsgefahr (durch Gichtgas, Tiegelgas, Mischgas, Erdgas) -- Gaswarngerät zumindest mit CO und UEG. Bei Einstieg in Behälter, enge Räume -- Gaswarngerät zumindest mit CO, UEG und O2.)	

Gefährdung / Belastung:
Gefährdung durch Arbeitsplatz-gestaltung - Verkehrswege, Fluchtwege
Auswirkung: Angefahren werden
Ursache: Werksverkehr am Betriebsgelände (Stapler, LKW, Bahn, Sonderfahrzeuge)
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Nicht nahe hinter einem Hubstapler, LKW etc. vorbeigehen. Sichtkontakt mit dem Fahrer halten. Tragen Sie Ihre Arbeitskleidung (mit reflektierenden Streifen).
Gefährdung / Belastung:
Gefährdung durch Arbeitsplatzgestaltung - Stolperstellen
Auswirkung: Stolpern
Ursache: Herumliegende Schläuche, Materialien usw. Unebenheiten am Gelände Stiegen, Podeste, Stege etc.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Handlauf bei Stiegen verwenden. Halten Sie Ordnung und Sauberkeit in Ihrem Arbeitsbereich. Regelmäßige Sicherheitsbegehungen. Tragen von Sicherheitsschuhen während der Arbeit.
Gefährdung / Belastung:
Mechanische Gefährdung - Herabfallen von Materialien oder Erzeugnissen
Auswirkung: Getroffen von Gegenstand
Ursache: Unter Arbeitsstegen, Bühnen, Leitungstrassen etc. kann es jederzeit zum Herabfallen von Material bzw. Anlagenteilen kommen.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Helmtragepflicht und Schutzbrillentragepflicht am gesamten Betriebsgelände (ausgenommen Wege zwischen den Büros der Gebäude "Zentralwarte" und "Kraftwerk 08" sowie zwischen den Büros und dem Parkplatz)
Gefährdung / Belastung:
Mechanische Gefährdung - Scharfe, spitze Gegenstände
Auswirkung: Körperverletzung
Ursache: Vorstehende Teile, kantige und scharfe Oberflächen, unsachgemäß gelagerte Materialien

<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Erkennen von Gefahrenquellen und vorausschauendes Handeln. Durchführung regelmäßiger Sicherheitsbegehungen gemeinsam mit der Sicherheitsfachkraft und Sicherheitsvertrauenspersonen. Tragen der erforderlichen Schutzbekleidung, jedenfalls aber der vorgeschriebenen Mindestschutzbekleidung gemäß Standard.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch Stoffe - Belastung durch Dämpfe, Gase, Aerosole</p>
<p>Auswirkung: Vergiftung durch Kohlenmonoxid (CO)</p>
<p>Ursache: Störfall im Gasnetz (Gicht-, Tiegel- oder Mischgas)</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Stationäre Gaswarnanlagen mit optischer Vorortwarnung und Alarmierung in allen Gebäuden. Bei Alarm ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Jährliche Sicherheitsunterweisung Tragen von mobilen CO-Warngeräten generell, insbesondere in nicht stationär überwachten Bereichen. Bei Alarm ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.</p>
<p>Gefährdung / Belastung: Gefährdung durch organisatorische Faktoren - Benutzen persönlicher Schutzausrüstungen</p>
<p>Auswirkung: Körpverletzung</p>
<p>Ursache: Es wird keine oder nur unzureichende persönliche Schutzausrüstung verwendet.</p>
<p>Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln: Die standardmäßige Mindestschutzausrüstung für alle Tätigkeiten im Bereich Energie & Medien umfasst: Schutzhelm, Schutzbrille, geschlossene Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe S3, Schutzhandschuhe, personengetragenes Gaswarngerät (zumindest CO). Ein Gehörschutz ist für Aufenthalte in Lärmbereichen immer mitzuführen. Für besonders gefährdete Bereiche sind spezielle personengetragene Gaswarngeräte erforderlich. Bereich mit Explosionsgefahr (durch Gichtgas, Tiegelgas, Mischgas, Erdgas) -- Gaswarngerät zumindest mit CO und UEG. Einstieg in Behälter, enge Räume -- Gaswarngerät zumindest mit CO, UEG und O2.</p>

44. Allgemeine Sicherheitsregeln - Anschlussbahn

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):	
• Schutzhelm	
• Schutzbrille (immer mitzuführen)	
• Hochsichtbare geschlossene Arbeitskleidung	
• Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch)	
• Handschuhe (zumindest immer mitführen)	
• Gehörschutz (zumindest immer mitführen)	
• Persönliches Gaswarngerät mit CO (Kohlenmonoxid)-Sensor in Bereichen mit Gasgefahr	

Gefährdung / Belastung:
Mechanische Gefährdung - Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel
Auswirkung: Körperverletzung
Ursache: Mitarbeiter wird beim Betreten bzw. überqueren der Gleisanlagen von einem Zug bzw. Waggon erfasst und überfahren.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Geleise dürfen nur an dafür vorgesehenen Gleisübergängen überquert werden. Wenn Sie die Geleise überschreiten müssen, schauen Sie immer zuerst nach links und dann nach rechts, beachten Sie stets die Signale! Steigen Sie nie beim Überqueren der Geleise auf den Schienenkopf (Sturzgefahr). Engstellen im Werk besonders beachten! Der Sicherheitsraum (beidseitig 2,5 m von der Gleismittelachse) ist unbedingt freizuhalten.
Gefährdung / Belastung:
Physikalische Gefährdungen - Flüssiges Roheisen
Auswirkung: Verbrennen
Ursache: Torpedopfanne transportiert flüssiges Roheisen vom Hochofen zum Stahlwerk. Beim Berühren des heißen Torpedos mit z.B. der bloßen Hand besteht Verbrennungsgefahr. Beim Befüllen bzw. Entleeren mit Roheisen besteht die Gefahr, dass Roheisenspritzer in die unmittelbare Umgebung gelangen.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Sicherheitsabstand einhalten und heiße Oberflächen nicht ohne Schutzmaßnahmen berühren.
Gefährdung / Belastung:
Sonstige Gefährdungsfaktoren - Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten d. Mitarbeiter
Auswirkung: Gesundheitsschädigung
Ursache: Unkenntnisse der Mitarbeiter hinsichtlich der vom Bereich TE verbindlich vorgeschriebenen Handlungsweisen und Arbeitstechniken, welche in der „Betriebsvorschrift für eine Anschlussbahn mit Eigenbetrieb“ dokumentiert sind.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Die Betriebsvorschrift des Bereiches TE ist den Mitarbeitern zu Verfügung zu stellen und von den Mitarbeitern einzuhalten bzw. zu beachten.

45. Allgemeine Sicherheitsregeln – Anlagenservice

Persönliche Schutzausrüstung (Mindestanforderung):	
• Schutzhelm (immer mitzuführen)	
• Schutzbrille (immer mitzuführen)	
• Geschlossene Arbeitskleidung	
• Sicherheitsschuhe S3 (knöchelhoch)	
• Handschuhe (zumindest immer mitführen)	
• Gehörschutz (zumindest immer mitführen)	
• Persönliches Gaswarngerät mit CO (Kohlenmonoxid)-Sensor in Bereichen mit Gasgefahr	

Gefährdung / Belastung:
Mechanische Gefährdung - Bewegte Transport- oder Arbeitsmittel
Auswirkung: Angefahren werden
Ursache: Werksverkehr
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Sie müssen jederzeit mit Sonderfahrzeugen rechnen. Sonderfahrzeuge haben Vorrang. Beachten sie daher die Stopptafeln und die Ampelsignale. Für die Lenker dieser Fahrzeuge sind Sie oft erst im letzten Moment zu sehen. Sonderfahrzeuge am Werksgelände können sich bauartbedingt nicht immer an die Straßenverkehrsordnung halten. Auch die Werksbahn ist unterwegs. Diese hat in jedem Fall Vorrang. Wir bitten Sie um Geduld, wenn die Signalanlagen bereits blinken, sie aber noch keinen Zug sehen können. Seien sie sicher – die Bahn kommt. Selbstverständlich gilt auf dem Werksgelände die Straßenverkehrsordnung. Benützen Sie die sicheren und gekennzeichneten Fußgängerbereiche. Das Betreten bzw. das Überschreiten von Gleisanlagen an nicht dafür vorgesehenen Bahnübergängen ist für Unbefugte nicht zulässig.
Gefährdung / Belastung:
Sonstige Gefährdungsfaktoren - Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten der Mitarbeiter
Auswirkung: Stolpern
Ursache: Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass auf Gehstrecken gefährliche Gegenstände am Boden liegen können, welche z.B. zu Stolperstellen werden können.
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Beachtung der Gehstrecken auf eventuelle gefährliche Gegenstände am Boden.
Gefährdung / Belastung:
Abhängigkeit von Kenntnissen oder Verhalten von Personen
Auswirkung: Gesundheitsschäden
Ursache: Unkenntnis der Personen hinsichtlich vorgeschriebener PSA
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:
Für Besucher und Bewerber im Bereich KA gilt die vorherige Anmeldung im Sekretariat..

46. Betriebsanweisung Explosionsschutz

Unterweisung in explosionsgefährdeten Bereichen der
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
gem. § 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) "Unterweisung"



Erstellt: TS Sicherheitswesen, 02.07.2010, Rev.03

Erstinformation

Jeder Mitarbeiter, welcher im Bereich VASD tätig ist wird vor Arbeitsantritt über die mit seinem Arbeitsplatz verbundenen Gefahren informiert.

- Die Erstunterweisung umfasst insbesondere:
 - Grundlagen des Explosionsschutzes, Ex-Zonen am Betriebsgelände
 - Mögliche Gefahrensituationen, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
 - Richtiges Verhalten bei vorhersehbaren Störungen und Notfällen
- Regelmäßige Unterweisung:

Alle im Bereich der VASD beschäftigten Mitarbeiter werden regelmäßig mit den vorhandenen Gefahrenstoffen und den damit einhergehenden Gefahren und den zutreffenden Sicherheitsmaßnahmen vertraut gemacht.

Die **Unterweisung** hinsichtlich der besonderen Gefahren, dem Verhalten und der Gefahrenabwendung in explosionsgefährdeten Bereich erfolgt **regelmäßig mit Abstand von längstem einem Jahr**.

Die Unterweisung umfasst sowohl allgemeine Arbeitsschutzregeln als auch die speziellen Gefahren und Maßnahmen in explosionsgefährdeten Bereichen und den in diesen Bereichen zu verwendeten Arbeitsmitteln.

Festlegungen von Beschränkungen und Verboten

In gefährdeten Bereichen (entspr. dem Gefahrenzonenplan) gelten folgende Verbotsregeln:

- Generelles Rauchverbot.
- Verbot von offenem Licht und Feuer.
- Verbot von Heißenarbeiten und Arbeiten gemäß §6 Abs. 3 VEXAT, ohne schriftliche Genehmigung.



In Ex-Bereichen gelten überdies folgende Beschränkungen und Vorschriften:

- Verbot des Einsatzes nicht explizit freigegebener oder explosionsgeschützter elektrischer Betriebsmittel.

- Verbot des Einsatzes von potentiell funkenziehenden mechanischen Arbeitsmitteln ohne schriftliche Arbeitsfreigabe.
- In den einzelnen Bereichen vorhandene spezielle Betriebsanweisungen.

Verwendung von Schutzkleidung bzw. der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Nur grundsätzliche Kriterien hinsichtlich Explosionsschutz, d.h. Mindestanforderungen zur Vermeidung von Gefahren durch elektrostatische Aufladung von Personen festgelegt. Hinsichtlich Brandschutz, Chemikalienschutz bzw. Absturz können andere, weitgehender Anforderungen bestehen.

Alle Mitarbeiter wählen und verwenden die von Arbeitgeber zur Verfügung gestellte und der Gefahr (Zoneneinteilung) entsprechende Schutzausrüstung. Für Mitarbeiter von Contractoren gelten dieselben Mindestanforderungen.

Bei üblichen manuellen Arbeiten in Explosionsgefährdeten Bereichen sind dies mindestens:

In Zone 2:

- Keine besonderen Anforderungen an die Schutzkleidung
- Ausnahme: Empfehlung zur Vermeidung von PU-beschichteter Wetterschutzkleidung

In Zone 1:

- Verwendung von ableitfähigem Schuhwerk
- Kein Wechsel von Arbeits- und Schutzkleidung (kein An- oder Ausziehen)
- Bei längerfristigen Arbeiten verwenden von elektrostatisch ableitender Schutzkleidung
- Verbot von PU-beschichteter Wetterschutzkleidung
- Falls Handschutz verwendet wird; verwenden von ableitfähigen Handschuhen nach EN 388
- Keine besonderen Anforderungen an Kopfschutz (Schutzhelm)

In Zone 0:

- **Arbeiten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.**
- **Für diese Arbeiten ist eine explizite Arbeitsfreigabe unter Angabe der für den Einzelfall erforderlichen Schutzmaßnahmen erforderlich**
- Verwendung von ableitfähigem Schuhwerk, elektrostatisch ableitender Schutzkleidung, ableitfähigen Handschuhen und Schutzhelmen.

ANMERKUNG:

Für Arbeiten in der Zone 0 sowie länger andauernden Arbeiten (> 15 Min.) in der Zone 1 ist die Verwendung von brandhemmender Schutzkleidung vorzusehen.

Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben

- Alle Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 0 und 1 sowie generell Arbeiten die zur Zündung explosionsfähiger Atmosphären führen können (Heißenarbeiten, Trenn-, Schleif- und Schweißarbeiten) bedürfen einer schriftlichen Genehmigung/Freigabe.
- Im Falle von betrieblichen Störungen und Notfällen sind die in dieser Unterweisung getroffenen organisatorischen Festlegungen sowie die diesbezüglichen Alarmpläne (Notfall- und Alarmplan der VASD) und Betriebsanweisungen einzuhalten.

Auswahl und Einsatz von Arbeitsmittel und Gerät

Arbeitsmittel, Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend den Kategorien der Richtlinie 94/9/EG auszuwählen und einzusetzen:

- o In Zone 0: Kategorie 1G
- o In Zone 1: Kategorie 1G, 2G
- o In Zone 2: Kategorie 1G, 2G, 3G

Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie laut Hersteller für den betreffenden Arbeitsstoff geeignet sind und wenn die Temperaturklasse des Gerätes oder des Schutzsystems die Zündtemperatur der jeweiligen gas-, dampf- oder nebelförmigen explosionsfähigen Atmosphären nicht überschreitet.

Für Arbeitsmittel, welche nicht der RL 94/9/EG unterliegen:

Für diese Arbeitsmittel ist entweder eine verbindliche Eignungserklärung des Herstellers oder Inverkehrbringer beizubringen oder eine technische Evaluierung des Arbeitsmittels durch eine fachlich befähigte Person gemäß §9 Abs.3 VEXAT durchzuführen. Die technische Eignung des Gerätes ist für die entsprechende Zone allenfalls zu dokumentieren und das Betriebsmittel, hinsichtlich der Einsatzbezeichnung, zu kennzeichnen.

Koordination des Einsatzes von Fremdfirmen und externen Arbeitnehmern

Ziel:

Durch geeignete Koordinationsmaßnahmen soll **die sichere Arbeitsabwicklung in explosionsgefährdeten Bereichen** durch Mitarbeiter von Fremdfirmen gesichert werden sowie, bei Einsatz mehreren Fremdfirmen, die Gefahr für betroffene Arbeitnehmer durch örtliche und zeitliche Abstimmung der Arbeiten und die Festlegung von Schutzmaßnahmen minimiert werden.

Maßnahmen:

- o Information der betroffenen Arbeitnehmer durch Auftraggeber
- o Einsatz von **Arbeitnehmern**, welche nachweislich als **nicht qualifiziert** eingestuft werden nur unter **ständiger Aufsicht**.
- o Bei fachlich nachweislich befähigten Arbeitnehmern kann von der Aufsicht abgegangen werden.

Arbeitsfreigabesystem:

- o Der Auftraggeber betreibt und organisiert ein Arbeitsfreigabesystem, welches innerhalb der VASD und mit den Kontraktoren umzusetzen ist (**Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten der BtF Donawitz**)
- o Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sowie Arbeiten nach §6 Abs.3 VEXAT benötigen explizit eine Arbeitsfreigabe. Die Vorgangsweise ist in den entsprechenden Arbeitsanweisungen geregelt.
- o Heißenarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme benötigen auch außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche eine Freigabe.
- o Die Arbeitsfreigabe hat schriftlich unter Zuhilfenahme des Formulars „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ der BtF Donawitz – Formular mit 3 Durchschlägen – zu erfolgen.

Verhalten bei Bränden	Werksnotruf 122
------------------------------	------------------------

- Sofort NOT-AUS-Schalter betätigen bzw. Maschine abstellen und ausschalten.
- Den Gefahrenbereich verlassen, andere Arbeitnehmer warnen.
- Bei Brand: Brand melden (siehe Notrufnummer) vorhandene Feuerlöschmittel verwenden, dabei aber auf Selbstschutz achten. Vorgehen nach Notfall- und Alarmplan.
- Vorgesetzte vom Vorfall informieren.



Verhalten nach Explosion oder Verpuffung	Werksnotruf 122
---	------------------------

Da infolge von Explosion oder Verpuffung Schäden an technischen Einrichtungen entstanden sein können und die Gefahr von Folgeschäden mit gefährlichen Auswirkungen besteht, ist die Arbeitsstelle unverzüglich zu verlassen.

Wenn möglich ist die Energiezufuhr zu Arbeitsmitteln in diesem Bereich abzuschalten.

- Sammeln im ungefährdeten Bereich außerhalb der Gefahrenzone lt. Fluchtwegplan und
- Sammelpunktangabe.
- Verständigen der Einsatzkräfte bzw. nach Notfall und
- Alarmplan der VASD.
- Anweisungen des Feuerwehrpersonals sind zu befolgen.



Verhalten bei Unfällen / Erste Hilfe	Werksnotruf 122
---	------------------------

- RUHE BEWAHREN.
- Unfall melden (siehe Notrufnummer), Vorgehen nach Notfall- und Alarmplan der VASD.
- Verletzte bergen / retten und aus der Gefahrenzone bringen.
- Erste Hilfe Maßnahmen einleiten. Personen ärztlicher Behandlung zuführen.
- Unfall/Vorfall dem Vorgesetzten melden



47. Betriebsanweisung Stapler

Betriebsanweisung für das Fahren mit Staplern
auf dem Betriebsgelände der
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
gem. § 23 (2) Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
"Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen"

Erstellt: T-S Sicherheitswesen, 01.04.2020, Rev.05

Anwendungsbereich:

Diese Betriebsanweisung gilt für den Betrieb und den Verkehr mit Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand auf dem gesamten Betriebsgelände durch die beauftragten Staplerfahrer.

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Beim innerbetrieblichen Transport mit Gabelstaplern ergeben sich Gefahren u. a. durch zu hohe Geschwindigkeit, falsch aufgenommene Last, Überbelastung der Stapler oder eingeengte Sichtverhältnisse.
- Benutzen der Stapler durch unbefugte Personen.
- Unbeabsichtigtes Ingangsetzen des Staplers.
- Um- und Abstürzen des Staplers.
- Getroffen werden durch herabfallendes Transportgut.
- Anfahren von Personen und baulichen Einrichtungen.
- Gefährliche Abgasbestandteile bei Dieselstaplern.
Verätzungen durch Batteriesäure bei beschädigten Batterien oder beim Nachfüllen von destilliertem Wasser (**siehe spezielle Betriebsanweisung**)



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Stapler dürfen nur von ausgebildeten, unterwiesenen und beauftragter Personen (innerbetriebliche Fahrerlaubnis) benutzt werden.
- Die Betriebsanleitung des Stapler-Herstellers ist zu beachten.
- Es dürfen nur Stapler mit gültigem Prüfnachweis nach AM-VO verwendet werden.
- Flurförderzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen nur im Freien bzw. in Abstimmung mit den jeweiligen Bereichen eingesetzt werden.
- Täglich vor dem Arbeitsbeginn sind zu prüfen:
 - Fahrgestell, Reifen, Fahrerschutzdach, Lastschutzgitter
 - Antrieb, Betriebs- und Feststellbremse
 - Lastaufnahmeeinrichtung (einschl. Zurrmittel und Zustand der Gabel)
 - Lenkung (Lenkungsspiel max. 2 Finger breit)



- Hydraulik, Batterie und Abgasreinigungsanlage
 - Beleuchtung und Warneinrichtungen
 - Bei der Lastaufnahme sind zu berücksichtigen:
 - Freie Sicht
 - Tragfähigkeit nicht überschreiten. Typenschild und Lastschwerpunktdiagramm beachten
 - Last so aufnehmen, dass sich der Lastschwerpunkt so nahe wie möglich am Gabelrücken befindet und soll die Last so nahe wie möglich am Gabelrücken anliegen.
 - Hubmast zum Fahrer hinneigen.
 - Beim Fahren und Transport ist zu beachten:
 - Innerbetriebliche Verkehrsregeln beachten – es gilt die StVO
 - Vorhandene Rückhaltesysteme Benutzen.
 - Tragfähigkeit von Fahrbahn – ggf. auch von Ladeblechen
 - Last in tiefster Stellung und bergseitig transportieren.
 - Mit angemessener Geschwindigkeit fahren
 - Die Mitnahme von Personen ist grundsätzlich verboten.
(Ausnahme: Auf besondere Anweisung und auf einem Stapler mit Beifahrersitz)
 - Keine Last auf Verkehrs- und Rettungswegen, vor Notausgängen, elektrischen Verteilungen, Absperrarmaturen und Feuerlöschmitteln abstellen.
 - Beim Absetzen der Last ist folgendes zu beachten:
 - Last nur unmittelbar vor Absetzen bei stehendem Stapler anheben.
 - Hubgerüst nur über der Stapelfläche nach vorne neigen.
 - Bei angehobener Last den Stapler nie verlassen.
 - Last nie auf beschädigten Transport- oder Lagermitteln (z.B. Paletten, Gitterboxen, Container, Behälter und Regale) stapeln.
 - Beim Abstellen des Staplers gilt:
 - Gabel senken
 - Feststellbremse betätigen und Schlüssel abziehen
 - Verkehrs- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöschmittel, Absperrarmaturen, elektrische Schaltanlagen usw. freihalten
 - Bei Verwendung einer Arbeitsbühne ist zu beachten, dass die Arbeitsbühne sicher am Gabelträger befestigt ist, Personen nur auf- und ab bewegt werden dürfen und dabei der Fahrersitz nicht verlassen werden darf. Hehebewegungen sind nur auf Anweisung der Person im Arbeitskorb erfolgen. Fahrbewegungen mit gehobenen Personen sind verboten.
- Siehe hierzu die Betriebsanweisung: Gabelstapler – Arbeitskorb



Instandhaltung und Wartung

- Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Gabel, Hydraulik, Beleuchtung und Warneinrichtung) ist der Stapler abzustellen und der Vorgesetzte davon zu informieren.
- Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen.

Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Werksnotruf 122

- Sofort NOT-AUS-Schalter betätigen bzw. Maschine abstellen und ausschalten.
- Gegen Wiedereinschalten sichern und Kennzeichnung DEFEKT anbringen
- Bei Brand: Brand melden (siehe Notrufnummer) vorhandene Feuerlöschmittel verwenden dabei aber auf Selbstschutz achten.
- Vorgesetzten vom Vorfall informieren.



Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe

Werksnotruf 122

- Stapler stillsetzen, Schlüssel abziehen, Unfallstelle absichern – RUHE BEWAHREN
- Unfall melden (siehe Notrufnummer)
- Verletzte bergen/retten und aus dem Gefahrenbereich bringen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Personen ärztlicher Behandlung zuführen
- Unfall/Vorfall dem Vorgesetzten melden.



Instandhaltung und Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.
- Bei Instandhaltungsarbeiten ist der Stapler gegen Fortrollen zu sichern.
- Bei Arbeiten unter dem hochgefahrenen Lastaufnahmemittel (Gabel) ist dieses gegen Absinken zu sichern.
- Mindestens einmal jährlich Prüfung des Arbeitsmittels durch einen Sachkundigen (Lt. Liste AM-VO) auf Betriebssicherheit.
- Für Entsorgung (z.B. Altöl, Hydraulikflüssigkeit usw.) sind die Entsorgungs- Richtlinien einzuhalten.

48. Betriebsanweisung Kran

Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Kranen
auf dem Betriebsgelände der
voestalpine Stahl Donawitz GmbH
gem. § 19 (1) Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
"Benutzung von Kranen"

Erstellt: T-S Sicherheitswesen, 01.04.2020, Rev.05

Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten mit Kranen auf dem gesamten Betriebsgelände durch die beauftragten Kranfahrer.

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Beim innerbetrieblichen Arbeiten mit Kranen ergeben sich Gefahren u.a. durch zu hohe Geschwindigkeit, falsch aufgenommene Last, Überbelastung des Kranes oder eingengte Sichtverhältnisse.
- Benutzen des Kranes durch unbefugte Personen.
- Unbeabsichtigtes Ingangsetzung des Kranes.
- Anfahren von Personen und Betriebseinrichtungen mit dem Kran.
- Gefahren durch herabstürzende und pendelnde Lasten.
- Gefahr durch ab- und umstürzende sowie herabfallende Gegenstände.
- Quetsch-, Scher- und Einzugsgefahr an Lastaufnahmemittel und Last.



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Krane dürfen nur von ausgebildeten, unterwiesenen und beauftragten Personen (innerbetriebliche Fahrerlaubnis) benutzt werden.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Es dürfen nur Krane mit gültigem Prüfnachweis nach AM-VO verwendet werden.
- Die mitgeltenden Betriebsvorschriften (Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen) sind für das Arbeiten mit Kränen einzuhalten.
- Täglich vor dem Arbeitsbeginn sind zu prüfen:
 - Funktion der Bremsen am Kran
 - Not-End-Halt-Einrichtung am Kran
 - Beleuchtung und Warneinrichtungen



Achtung: Die durch Not-End-Schalter begrenzten Endstellungen des Hubwerks dürfen betriebsmäßig nicht angefahren werden.

- Bei der Arbeit mit dem Kran ist zu beobachten:
 - Zustand des Krans auf äußere Mängel.
 - Zustand des Kranhakens und der Hakensicherung.
 - Zustand der Steuerbirne.
 - Zustand des Hubseiles.



- Beim Fahren und Transport ist zu beachten:
 - Vor dem Anschlagen der Last Gewicht und Schwerpunkt ermitteln.
 - Passendes Anschlagmittel auswählen (Seile, Ketten, Bänder), dabei beachten, dass nur genormte und unbeschädigte sowie geprüfte Anschlagmittel verwendet werden.
 - Neigungswinkel des Anschlagmittels berücksichtigen, Anschlagmitte sicher verbinden, Sicherheitshaken verwenden.
 - Lasten senkrecht anschlagen.
 - Keinesfalls Kran überlasten.
 - Vor Anheben der Last aus dem Gefahrenbereich treten.
- Last nicht Schrägziehen, Verziehen oder Schleifen.
- Pendeln der Last vermeiden – z.B. durch
 - Kranhaken senkrecht über Schwerpunkt der Last fahren.
 - Vorsichtiges anfahren und anhalten des Krans
- Last und Lastaufnahmemittel während der Fahrt beobachten.
- Last nicht über Personen hinwegfahren (**NIE**, wenn die Last an Magnet oder Vakuumheber angeschlagen ist).
- Keine Last auf Verkehrs- und Rettungswegen, vor Notausgängen, elektrischen Verteilungen, Absperrarmaturen und Feuerlöschmitteln abstellen.
- Bei Arbeiten mit zweiter Person (Lastanschläger):
 - Von Hand angeschlagenen Last erst auf Zeichen des Anschlägers anheben.
 - Auf Zeichen des Einweisers achten. (Merkblatt M203 AUVA Handzeichen für Einweiser)
 - Kann die Last beim Aufnehmen, Fahren und Absetzen nicht beobachtet werden, Kran nur auf die Zeichen des Einweisers bewegen.
- Allgemeine Regeln:
 - Bei angehobener Last den Kran nie verlassen.
 - Last nie auf beschädigten Transport- oder Lagermitteln (z.B. Paletten, Gitterboxen, Container, Behälter und Regale) abstellen.
 - Mindestabstand zwischen äußeren Teilen des Krans von 0.5 m zu Teilen der Umgebung (Lagergut) beachten und einhalten.
 - Schlappseilbildungen vermeiden.
 - Das Betreten der Kranbahn ist nur berechtigten, von den Unfallgefahren unterrichteten Personen mit Zustimmung des Kranführers bei Stillstand des Krans gestattet. Die Kranbahn darf dann betreten werden, wenn der Kran abgeschaltet (elektr. ausgesichert) worden ist.
 - Bei Verwendung einer Arbeitsbühne ist zu beachten, dass die Arbeitsbühne sicher an der Lastaufnahme befestigt ist. Personen dürfen nur auf- und ab bewegt werden. Hebebewegungen sind nur auf Anweisung der Person im Arbeitskorb durchzuführen



Instandhaltung und Wartung

- Bei sicherheitsrelevanten Störungen (z.B. an Bremse, Beleuchtung und Warneinrichtung) ist der Kran abzustellen und der Vorgesetzte davon zu informieren.
- Mängel nur vom Fachmann beseitigen lassen.

Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Werksnotruf 122

- Sofort NOT-AUS-Schalter betätigen bzw. Maschine abstellen und ausschalten.
- Gegen Wiedereinschalten sichern und Kennzeichnung DEFEKT anbringen
- Bei Brand: Brand melden (siehe Notrufnummer) vorhandene Feuerlöschmittel verwenden dabei aber auf Selbstschutz achten.
- Vorgesetzten vom Vorfall informieren.



Verhalten bei Unfällen/Erste Hilfe

Werksnotruf 122

- Kran stillsetzen, Unfallstelle absichern – RUHE BEWAHREN
- Unfall melden (siehe Notrufnummer)
- Verletzte bergen/retten und aus dem Gefahrenbereich bringen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Personen ärztlicher Behandlung zuführen
- Unfall/Vorfall dem Vorgesetzten melden.



Instandhaltung und Entsorgung

- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von beauftragten Personen durchgeführt werden.
- Mindestens einmal jährlich Prüfung des Arbeitsmittels durch einen Sachkundigen (Lt. Liste AM-VO) auf Betriebssicherheit.

49. Sicheres Arbeiten auf Baustellen

Vorschriften und Richtlinien für die Arbeitssicherheit auf allen Baustellen der voestalpine Stahl Donawitz.

Diese Richtlinien gelten für

- MitarbeiterInnen der voestalpine Stahl Donawitz.
- Personen, die aufgrund eines voestalpine Stahl Donawitz-Auftrages (Bestellung, Werksvertrag, Service- und Wartungsvertrag und dergleichen) unabhängig von der Dauer des Einsatzes eine Leistung erbringen bzw. die Arbeitsstelle besuchen.
- den Einsatz von Leiharbeitskräften im Auftrag der voestalpine Stahl Donawitz GmbH.

Die Richtlinien beinhalten Hinweise zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Mitarbeiter und dient als Unterweisungsunterlage.

Auf Arbeitsstätten (Baustellen) besteht im Vergleich zu den Produktionsbetrieben eine höhere Gefährdung für die Beschäftigten. Als Gefahrenquellen können beispielhaft angeführt werden:

- gleichzeitiges Arbeiten mehrerer Auftragnehmer auf einer Baustelle
- Absturzgefahr an Arbeitsplätzen
- Transport und Lagerung von Material und Werkzeugen
- Improvisation bei der Durchführung kurzzeitiger Arbeiten
- sprachliche Verständigungsschwierigkeiten
- Termindruck
- mangelnde Infrastruktur
- klimatische Erschwernisse (z.B. Hitze, Kälte, Nässe)
- mangelnde Wartung von Hilfseinrichtungen wie Hebezeuge, Werkzeuge, Anschlagmittel

Für Sicherheit am Arbeitsplatz und damit auf Baustellen zu sorgen ist eine ethische Verpflichtung für jeden.

1) Unterweisungen

Die Arbeitnehmer sind über die baustellenspezifischen Gefahren (eine Verpflichtung zur Evaluierung besteht gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz ASchG) von einer fachlich geeigneten Person zu informieren und müssen die Ausführungen verstanden haben (bei Sprachproblemen ist ein Dolmetscher beizuziehen). Eine Unterweisung ist erforderlich vor **Aufnahme** der Tätigkeit.

Wiederholung

- mindestens einmal jährlich
- bei betrieblichen Änderungen (z. B. Arbeitsmittel, Arbeitsablauf)
- nach Unfällen bzw. Beinaheunfällen (unsichere Handlungen/Bedingungen)
- bei sicherheitsrelevanten Ereignissen

Über die Unterweisungen sind Aufzeichnungen zu führen.

Seitens der Fremdfirmen ist ein Aufsichtsführender zu nominieren. Dieser ist verantwortlich für die Sicherheitsunterweisung an alle unter seiner Aufsicht stehenden Personen, einschließlich der Mitarbeiter von Subunternehmen, und für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen.

Weisungsbefugnis zum Arbeitnehmerschutz

Die zuständigen Ansprechpersonen der voestalpine Stahl Donawitz GmbH (Betriebsleitung, Prozessverantwortliche, Projektleiter, Arbeitssicherheit) sind in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes weisungsbefugt. Sie können bei sicherheitswidrigem Verhalten die Arbeiten einstellen lassen und die Mitarbeiter der Fremdfirma von der Arbeits- bzw. Baustelle verweisen. Daraus resultierende Folgekosten gehen zu Lasten der Fremdfirma.

BAUSTELLENORDNUNG:

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten sind umzusetzen.

Der Auftragnehmer ist als Arbeitgeber oder Selbständiger im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes verpflichtet die gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen, insbesondere die Bauarbeiterschutzverordnung, einzuhalten.

Werden Einrichtungen mitbenutzt so sind diese, vor der Benützung, auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Die Benützung darf erst nach der Mängel Behebung erfolgen.

Werden Einrichtungen die dem Schutz der Arbeitnehmer dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, so sind vom Unternehmen das die Einrichtungen entfernt entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen für die eigenen Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen die zum Fernhalten von Unbefugten dienen zu entfernen.

Ergeben sich im Zuge des Bauablaufes Gefahren für Dritte mit denen nicht gerechnet wurde so sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator bzw. Projektleiter festzulegen.

Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bzw. der Unterlage für spätere Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Baustellenkoordinator bzw. Projektleiters vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.

Es sind die gesetzlichen Prüfvorschriften einzuhalten (z. B. Anseilschutz, Bauaufzug, Schutzhelme etc.).

MONTAGE UND DEMONTAGEANWEISUNGEN

Die Sicherheit von Montage- und Demontearbeiten ist bereits in der Planung zu berücksichtigen. In die Anweisungen sind alle sicherheitstechnischen Angaben aufzunehmen, wie z. B.:

- Gewicht der Konstruktionsteile
- Lagerung der Teile
- Anschlagpunkt der Teile
- einzuhaltende Transportwege und Transportlage
- Montage- oder Demontageablaufplanung
- Auswahl der Hebezeuge und Anschlagmittel

Des Weiteren sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen, wie z. B.:

- Absperrungen
- Absturzsicherungen für Personen
- Absturzsicherungen für Material
- Berührungsschutz an spannungsführenden Leitungen oder Teilen

2) Baustellenkoordination

Wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer **mehrerer Unternehmen** tätig sind, bestellen der Projektleiter (bei Übertragung der Pflichten) eine erfahrene Person als Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz, und zwar:

- für die Phase der Bauvorbereitung (Planungskoordinator) und
- für die Phase der Bauausführung (Baustellenkoordinator). Planungs- und Baustellenkoordinator kann, muss aber nicht dieselbe Person sein.

PLANUNGSKOORDINATOR

- **koordiniert** die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung.
- arbeitet den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** aus:
Ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** wird erstellt, wenn Arbeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt werden oder wenn eine Vorankündigung übersendet werden muss.
Darin sind die für die Baustelle charakteristischen Bestimmungen (Bereitstellung von gemeinsamen Einrichtungen wie sanitäre Einrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Gerüste etc.) erfasst und er beinhaltet die spezifischen Maßnahmen für Arbeiten mit besonderen Gefahren.
- erstellt eine **Unterlage** für spätere Arbeiten, in der Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung, Umbau und Abbruch enthalten sind.

Planungskoordinatoren achten darauf, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage berücksichtigt werden.

BAUSTELLENKOORDINATOR

- **koordiniert** die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Bauunternehmen.

- passt den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage** den Änderungen der Praxis an.
- **organisiert** zwischen den ausführenden Unternehmen die Zusammenarbeit und koordiniert die Tätigkeiten zum Schutz der ArbeitnehmerInnen.
- **achtet** darauf, dass die ausführenden **Unternehmen** die Grundsätze der Gefahrenverhütung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden.
- Kontrolliert die Evaluierungsunterlagen **vor Beginn der Arbeiten**
- trifft Maßnahmen, damit nur **befugte Personen** die Baustelle betreten.

3) Aufenthalte

Der Aufenthalt der Mitarbeiter ist auf ihren Arbeitsbereich beschränkt. Das Verlassen des Arbeitsbereiches während der Arbeitszeit ist dem Vorgesetzten bekannt zu geben. Das Betreten von Betriebsbereichen außerhalb des Arbeitsbereiches (Baustelle) ist nicht gestattet. In vielen Bereichen bzw. Anlagen besteht eine An- und Abmeldepflicht. Diese ist mit den Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

Das Parken ist nur in gekennzeichneten Bereichen gestattet. Alle Fahrzeuge müssen gut sichtbar eine Telefonnummer im Fahrzeug anbringen. Dies gilt auch für alle selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z. B. Stapler, Steiger, ...) auf der Baustelle.

4) Gefährliche Arbeiten

Vor der Durchführung von gefährlichen Arbeiten sind in einer Arbeitsfreigabe die einzelnen Arbeitsschritte, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Freigabeschein für Behälter) und eine Aufsichtsperson festzulegen.

Zu den gefährlichen Arbeiten zählen z. B.:

- Arbeiten in explosionsgefährdeter Umgebung
- Arbeiten in oder an Behältern, Gruben, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen mit explosionsgefährdeter und/oder gesundheitsgefährlicher Atmosphäre
- Arbeiten unter elektrischer Spannung bzw. in der unmittelbaren Umgebung von unter Spannung stehenden Anlagenteilen
- Arbeiten in Gleisbereichen
- Arbeiten in Bereichen mit Gasgefahr
- Montagearbeiten auf erhöhten Arbeitsstellen
- Heißenarbeiten

5) Arbeiten im Bereich bestehender Anlagen

Vor Beginn von Montagearbeiten (gilt sinngemäß auch für Demontage-, Wartungs-, Reparatur- und Abbrucharbeiten) in Produktions- oder Betriebsanlagen ist sicherzustellen, dass

- alle von den Montagearbeiten betroffenen Auftragnehmer und Abteilungen über den Umfang der Arbeiten informiert sind.
- bei Fremdfirmen eine Unterweisung durchgeführt wurde.
- zweckentsprechendes Werkzeug und Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
- ausreichende Hub- und Transporteinrichtungen vorhanden sind.
- geeignete Laufstege, Gerüste, Bühnen errichtet sind.

- entsprechende, persönliche und in den einzelnen Bereichen erforderlichen Schutzausrüstung (PSA) verwendet wird.
- mechanisch bewegte Teile in ihrer Bewegung gesichert sind.
- elektrische Antriebe abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert sind.
- der organisatorische Ablauf über Freischalten von elektrischen Anlagen festgelegt ist.
- das Austreten von brennbaren, gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten und festen Stoffen sicher verhindert ist.
- gegen mögliche Gefahren Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind (Absturzsicherung, Brandschutz).

Nach Abschluss der Montagearbeit ist sicherzustellen, dass alle für den Produktionsbetrieb notwendigen Sicherheitseinrichtungen wieder funktionsfähig sind!

6) Gesundheitliche Eignungen

Mitarbeiter, die sich in einem körperlich oder psychisch beeinträchtigten Zustand befinden (durch Alkohol, Drogen, Medikamente), dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen oder weiter fortsetzen, wenn sie sich selbst oder andere im Betrieb Beschäftigte gefährden.

Alkoholische Getränke sind auf der Baustelle verboten!

Rauchverbote bzw. Raucherzonen sind an den Anlagenbereichen gekennzeichnet.

Die gekennzeichneten Raucherplätze in den Bereichen sind einzuhalten.



7) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine wesentliche Grundlage für die Sicherheit am Arbeitsplatz ist die Ordnung. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, verwendete Geräte und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Das Herumliegenlassen von nicht mehr benötigten Arbeitsmitteln und Behelfen ist zu vermeiden. Schutt und Abfälle sind vom Verursacher ehestens zu beseitigen.

Eine „Begehung“ der Baustelle bei Übernahme durch den betroffenen Betrieb und durch den Projektleiter ist zweckmäßig.

8) Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die persönliche Schutzausrüstung laut Baustellenevaluierung ist für den jeweiligen Einsatz- und Arbeitsbereich zu verwenden.

Auf den Baustellen der voestalpine Stahl Donawitz besteht Tragepflicht von Schutzhelmen, Schutzbrillen, Sicherheitsschuhen und Arbeitsbekleidung (langärmelige Jacke und lange Hose). Gehörschutz ist mitzuführen und im Anlassfall zu verwenden. Achtung: In den Bereichen Hochofen und Stahlwerk ist eine flammhemmende Montur erforderlich.

Abweichungen zu diesen Sicherheitsregeln für externe Firmen gibt es nur bei vorhandener schriftlicher Nachevaluierung und Abgabe dieser an die zuständige Projektleitung und Abteilung Arbeitssicherheit der voestalpine Stahl Donawitz und dem Baustellenkoordinator.

9) Absturzgefahren

Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen, Abgrenzungen oder Schutzeinrichtungen zu verwenden.

Absturzsicherungen können Leben retten!

PSA gegen Absturz

Für die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz in Höhen muss eine Unterweisung durch eine fachkundige Person durchgeführt werden.

Die Unterweisung (§ 7 Abs. 4) hat insbesondere auch zu umfassen:

1. Richtiges An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung,
2. ordnungsgemäße Verankerung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz,
3. allenfalls erforderliche Berge- und Rettungsmaßnahmen.

Über das richtige An- und Ablegen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken oder Versinken sowie die Durchführung von Berge- und Rettungsmaßnahmen sind mindestens einmal jährlich Übungen abzuhalten. In die Übungen sind alle Arbeitnehmer/innen einzubeziehen, die Auffangsysteme oder persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken oder Versinken benutzen müssen. Diese Übungen müssen durch eine für Absturzsicherungssysteme fachkundige Person geplant und durchgeführt werden.

Abgrenzungen und mechanische Schutzeinrichtungen

- **Schutzgeländer** müssen bei mehr als 2 m Absturzhöhe mit Brust-, Mittel- und Fußwehr, hergestellt aus widerstandsfähigem Material und mit einer Vorkehrung gegen unbeabsichtigtes Lösen, gesichert sein. Die Höhe des Schutzgeländers muss mindestens 1 m betragen.
- **Abdeckungen** müssen an Bodenöffnungen und Vertiefungen, unabhängig von der Absturzhöhe, ausreichend tragfähig und gegen Verschieben gesichert verlegt sein.
- **Abgrenzungen** müssen stabil ausgeführt sein und mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante haben, z. B. Brustwehr, Metallrohr, Seil (Flutterleinen sind nicht zulässig).
- **Fanggerüste** dienen dazu, Personen gegen weiteres Abstürzen zu sichern und/oder ein Weiterfallen von Baustoffen, Werkzeugen u. ä. Gegenständen zu verhindern. Fanggerüste dürfen an keiner Stelle tiefer als 4 m unter der möglichen Absturzkante liegen und müssen mindestens 1,5 m über die am weitesten auskragenden Bauteile hinausragen.
- **Fangnetze** sind Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen. Voraussetzung für die Verwendung ist eine einwandfreie Befestigungsmöglichkeit und die gefahrlose Montage und Demontage.

10) Verkehrswege und Eisenbahngleise

Verkehrs- und Transportwege sind von Ablagerungen freizuhalten.

Das Überqueren der Gleisanlagen ist nur auf den genehmigten Eisenbahnübergängen gestattet. Der Sicherheitsraum (beidseitiger Sicherheitsabstand 2,5 m von der Gleismittelachse) ist unbedingt freizuhalten. Das Lichtprofil der Bahn bzw. der Waggons ist einzuhalten.

Vor dem Beginn von Bauarbeiten im Sicherheitsraum ist die Verkehrsabteilung zu verständigen.

Den Weisungen des Bahnpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

1. Das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen für jegliche Tätigkeit im Bereich von Eisenbahngleisen ist nur in einem Mindestabstand von 2,5 Metern von der Gleismitte zulässig.
2. Ein geringerer Abstand eines Fahrzeuges zum Gleis (zur Schiene) ist nicht erlaubt und gefährlich (Anstoßen bei herannahenden Waggon).
3. Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines Gleiskörpers umdrehen bzw. reversieren muss und nicht sichergestellt ist, dass der Fahrzeuglenker vollständige Sicht über den erforderlichen Platz hat, muss der Fahrzeuglenker eine Person zum Einweisen holen.
4. Es ist strengstens verboten, Fahrzeuge direkt neben oder sogar auf dem Gleiskörper anzuhalten oder abzustellen. Neben der akuten Sicherheitsgefährdung ist ebenso zu bedenken, dass der Schienenverkehr damit blockiert ist.
5. Bei jeder Tätigkeit (Abladen oder Umdrehen von Fahrzeugen, Reparaturen oder Bautätigkeiten in der Nähe des Gleises u. s. w.), wo der Sicherheitsabstand von 1,8 Metern zur Gleisaußenkante nicht eingehalten werden kann, ist folgende Vorgehensweise zwingend einzuhalten:
 - Die durchführende Firma hat sich beim Stellwerksmeister (Tel. 050304-25-3374) rechtzeitig anzumelden. Dabei ist bekannt zu geben, welche Tätigkeiten durchgeführt werden sollen und wie lange die Durchführung dauern wird.
 - Der Stellwerksmeister entscheidet, ob und für welchen Zeitraum der betreffende Gleisabschnitt gesperrt und für Arbeiten darauf freigegeben werden kann.
 - Bei Erlaubnis wird der Stellwerksmeister die notwendigen Maßnahmen veranlassen (Absicherung/Sperrung des Gleises, z. B. durch Aufstellen einer Haltescheibe oder entsprechende Schaltung der Weichen).
 - Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeiten hat die durchführende Firma den Gleisbereich zu räumen und sich beim Stellwerksmeister (Tel. 050304-25-3374) wieder abzumelden.
6. Im gesamten Werksgelände gilt der Grundsatz: Der Schienenverkehr hat Vorrang vor den übrigen Verkehrsteilnehmern.
7. Bei Eisenbahnübergängen (Straße überquert ein Gleis) sind die Ampelsignale zu beachten.
8. Bei Eisenbahnübergängen, wo keine Ampelanlage vorhanden ist, sichert das Schubpersonal den Übergang durch Handzeichen und Blickkontakt. Diesen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Gefahrenbereich von Gleisen darf nur mit hochsichtbarer Schutzkleidung und nach erfolgter Abstimmung mit der Verkehrsabteilung gearbeitet werden.

11) Erdarbeiten und Künetten

Vor Beginn ist zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Gefährdungen für die Arbeitnehmer entstehen können (z. B. Leitungen, gefährliche Wasserverhältnisse, Erschütterungen durch Straßenverkehr).

Bei Gruben, Gräben oder Künetten mit mehr als 1,25 m Tiefe sind Maßnahmen gegen abrutschendes oder herabfallendes Material zu treffen:

- abböschen,
- verbauen oder
- geeignetes Verfahren zur Bodenverfestigung.

Böschungswinkel:

- max. 45° bei nicht bindigen oder weichen bindigen Böden (z. B. Mutterböden, Sande, Kiese)
- max. 60° bei steifen oder halbfesten bindigen Böden (z. B. fester Ton, Lehm, Mergel)
- max. 80° bei leichtem Fels
- bis zu 90° bei schwerem Fels

BETRETEN VON KÜNETTEN BIS 1,25 m TIEFE

Gräben und Künetten dürfen **ohne Verbau** (z. B. Pölzung) nur betreten werden, wenn:

- die Aushubtiefe max. 1,25 m beträgt und
- beidseitig ein unbelasteter Schutzstreifen von mind. 0,5 m freigehalten wird oder andere Maßnahmen gegen Einstürzen von Material getroffen sind.

Die Arbeitsraumbreite muss mind. 0,6 m betragen. Geringere Arbeitsraumbreiten sind bei Gräben oder Künetten, die zwar betreten werden, in denen jedoch keine Arbeiten in gebückter Haltung, z. B. Verlegen oder Prüfen von Leitungen, durchgeführt werden, zulässig.

Bei schlechten Bodenverhältnissen oder besonderen Einflüssen (z. B. Erschütterungen durch Verkehr) sind auch bei weniger als 1,25 m Tiefe entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

BETRETEN VON KÜNETTEN ÜBER 1,25 m TIEFE

Gruben, Gräben und Künetten, die nicht abgebösch sind, müssen bei einer Tiefe von mehr als 1,25 m durch die **Einbringung eines Verbaues** (z. B. Pölzung) oder eine andere geeignete Maßnahme gesichert werden.

Arbeitsraumbreite in Baugruben:

- mind. 40 cm bei Böschungswinkel flacher als 80°
- mind. 60 cm bei Böschungswinkel steiler als 80°

Arbeitsraumbreite in Gräben und Künetten:

- bis 1,75 m Tiefe mindestens 0,6 m
- 1,75 m bis 4 m Tiefe mindestens 0,7 m
- über 4 m Tiefe mindestens 0,9 m

12) Gerüste und Arbeitsbühnen

Die Errichtung von Gerüsten ist ausschließlich konzessionierten Fachbetrieben vorbehalten. Ein Gerüstübernahmeschein mit maximaler Belastbarkeit des Gerüstes und der zugehörigen Arbeitsbühnen muss vorliegen. Veränderungen dürfen nur von der Erbauer Firma vorgenommen werden und sind im Gerüstübernahmeschein zu vermerken.

13) Übereinander liegende Arbeitsstellen

Hier ist besonders darauf zu achten, dass die an den tiefer liegenden Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Absicherungen auf darunterliegenden Bereichen, wie z. B. Sicherungsleinen, Warntafeln, sind zu beachten. Sie dürfen nur nach Anweisung entfernt werden.

* Baustellenkoordination!

14) Warneinrichtungen, Gefahrenkennzeichnung

Die akustischen und optischen Warnsignale sowie Bodenmarkierungen, Warn-, Verbots- und Gebotszeichen sind zu beachten.



Verbotsschild
(rot/weiß)



Gebotsschild
(blau/weiß)



Warnschild
(gelb/schwarz)



Fluchtwegbeschilderung
bzw.
Rettungszeichen
(grün/weiß)

15) Hubstapler/selbstfahrende Arbeitsmittel

Hubstapler der voestalpine Stahl Donawitz dürfen nur von ausgebildeten Mitarbeitern (Hubstaplerführerschein), die über eine Fahrbewilligung der Abteilung Arbeitssicherheit verfügen, betrieben werden.

Das Mitfahren auf der Hubvorrichtung, das Betreten derselben in angehobenem Zustand und der Aufenthalt unter der angehobenen Hubvorrichtung sind verboten.

Der Startschlüssel muss beim abgestellten Stapler abgezogen werden.

16) Kran

Krananlagen dürfen nur von unterwiesenen bzw. ausgebildeten Mitarbeitern die über eine Fahrbewilligung der Abteilung Arbeitssicherheit verfügen, bedient werden.

Voraussetzung für Kranfahrer:

- flurgesteuerte Krane bis 5 t Tragkraft (Unterweisung)
- flurgesteuerte Krane über 5 t Tragkraft (Kranführer Ausbildung)
- kabinengesteuerte Krane, unabhängig von der Tragkraft (Kranführer Ausbildung)

17) Anschlagmittel

Dürfen nur innerhalb der zulässigen Tragkraft unter Berücksichtigung der Belastungseigenschaften eingesetzt werden. Anschlagmittel sind einmal jährlich einer Prüfung durch eine fachkundige Person zu unterziehen. Vor der Verwendung der Anschlagmittel ist vom Benutzer/Anbindepersonal eine Sichtprüfung auf Fehler oder Schäden durchzuführen.

Beschädigte oder fehlerhafte Anschlagmittel dürfen nicht eingesetzt werden.

18) Arbeitskörbe / mobile Arbeitsbühnen

Zum Erreichen schwer zugänglicher Stellen, an denen Arbeiten ausgeführt werden müssen, dürfen verfahrbare Einrichtungen, die zum Personentransport bestimmt sind, wie Arbeitskörbe für Krane und Stapler, und verfahrbare Arbeitsbühnen (hydraulisch betriebene Hebebühnen) verwendet werden. Arbeitskorb und Stapler bzw. Kran müssen aufeinander abgestimmt und zugelassen sein. Solche Einrichtungen müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach größeren Instandsetzungen und mindestens einmal jährlich durch einen Zivilingenieur auf ihre Eignung und ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

19) Lagerungen

Die zulässigen und angeschriebenen Belastungen (Böden, Bühnen, Regale und Gerüste) dürfen nicht überschritten werden. Beim Abstellen von Geräten, Gütern und Lasten aller Art ist auf deren Standsicherheit zu achten.

Notausgänge, Zugänge zu elektrischen Betriebsräumen, Lichtschaltern, Verteilerkästen, Hauptschalter u. Ä. sowie zu Brandbekämpfungseinrichtungen sind jederzeit zugänglich zu halten.

Bei Lagerungen im Bereich von Gleisanlagen ist die Bahnbreite freizuhalten (siehe auch Verkehrswege).

Die Lagerung von Flüssiggas hat auch auf Baustellen in einem Flüssiggaslager (nicht genehmigungspflichtig) zu erfolgen.

20) Gefährliche Arbeitsstoffe

Vor der beabsichtigten Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen nach dem Chemikaliengesetz, einschließlich dessen Verordnungen, ist unter Vorlage eines EU-Sicherheitsdatenblattes das Einvernehmen mit der Projektleitung (VASD), herzustellen. Grundsätzlich sind alle Behälter mit gefährlichen Arbeitsstoffen nach der Chemikalienverordnung zu kennzeichnen und vorschriftsmäßig zu lagern.

21) Autogenschweißen und -schneiden

TECHNISCHE GASE

Azetylen (C₂H₂)

Zündtemperatur: 325 °C

Zündbereich in der Luft: 2,4 bis 88 Vol.-%

Es dürfen nur für Azetylen zugelassene Rohrleitungen und Armaturen verwendet werden.

Achtung: Azetylen kann unter Normaldruck schon ab 160 °C zerfallen und die Flasche kann bersten!

Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische)

Zündtemperatur: 470 °C

Zündbereich in der Luft: 2 bis 9,5 Vol.-%

Bei Lagerung in Flaschen flüssig, bei Entnahme und Verbrauch gasförmig, schwerer als Luft (dringt in tiefer liegende Räume, Kanäle, Schächte ein).

Sauerstoff

Unbrennbares, aber brandförderndes Gas, schwerer als Luft.

Bei Anstieg des O₂-Gehaltes in der Luft auf ca. 25 Vol.-% ist eine explosionsartige Verbrennung möglich. Für Sauerstoffleitungen als Werkstoff Kupfer, Messing oder rostfreien Stahl verwenden.

Leitungen und Armaturen öl- und fettfrei halten. Sauerstoff darf nicht anstelle von Druckluft (z. B. zum Abblasen) verwendet werden.

GASFLASCHENLAGERUNG

- In besonderen Lagerräumen (Durchlüftung)
- Brennbare und brandfördernde Gase müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Im Freien gegen Erwärmung gesichert
- Gegen Umfallen gesichert
- Bei Flaschenbeförderung sind Schläge, Stöße und Erschütterungen zu vermeiden (Beförderung nur mit angeschraubter Ventilschutzkappe).
- Keine Lagerung
 - in Arbeitsräumen,
 - in Durchgängen,
 - in Stiegenhäusern,
 - gemeinsam mit entzündlichen Stoffen.
- Krantransport nur mittels Transportkorb

SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Sicherheitseinrichtungen sind beim Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren unmittelbar nach den Entnahmestellen bzw. den Druckminderern einzubauen.

Sicherheitseinrichtungen sind mindestens alle zwei Jahre von einer Fachwerkstätte oder vom Hersteller prüfen zu lassen.

GESUNDHEITSGEFAHREN

- Nitrose Gase (Stickoxyde): keine Gefahr in normal belüfteten Werkstätten Räumen, Erstickungsgefahr in Tanks, Behältern und ähnlichen Räumen (Atemschutz)
- Anstrichstoffe, Korrosionsschutzmittel auf Werkstücken bilden beim schweißtechnischen Behandeln dieser Werkstücke Gefährdung
- durch Zink- oder Bleidämpfe Maßnahmen: Absaugung des Schweißrauches, Atemschutz, UV- und IR-Strahlungsschutz

22) Elektroschweißen

GEFÄHRDUNGEN BEIM ELEKTROSCHWEISSEN DURCH

- elektrischen Strom
- den Lichtbogen für Augen und Haut (Hitze und UV-Strahlung)
- Schweißrauch, Gase und Dämpfe
- Schweißfunken: Brandgefahr bei Kleidung, brennbaren Stoffen oder explosionsfähigen Stoffen
- Lärm
- Schlacken- und Metallspritzer

MASSNAHMEN ZUR GEFAHRENBESEITIGUNG

- Die richtige Auswahl des elektrischen Schweißgerätes bei Berücksichtigung erhöhter elektrischer Gefährdung:
 - Gleichstrom-Schweißgeneratoren und Umformer nur mit Leerlaufspannung von maximal 100 Volt und isolierender Unterlage für den Schweißer oder
 - Schweißgleichrichter mit Zeichen K oder
 - Schweißtransformatoren mit Zeichen 42 V (Leerlaufspannung max. 42 V).
- Handkabel und Elektrodenhalter dürfen keine Isolationsfehler aufweisen.
- Der Schweißschirm ist mit entsprechenden Schutzgläsern zu versehen. Auch der Schweißhelfer hat eine Schutzbrille zu tragen.
- Die Schweißstelle ist so abzuschirmen, dass andere Kollegen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kleidung und Schutzausrüstung (flammhemmender Anzug, Stulpenhandschuhe, Lederschurz, Lederschuhe mit Gummisohle usw.) in ordentlichem Zustand halten.
- Schweißrauchabsaugung oder Atemschutzgeräte verwenden.
- Das Massekabel ist direkt an das zu schweißende Werkstück oder an die für das Werkstück vorgesehene Aufnahme (Schweißtisch, Schweißroste, Zulagen) anzuschließen. Damit werden Zerstörungen an elektrischen Schutzmaßnahmen durch vagabundierende Schweißströme vermieden.
- Beim Abklopfen der Schweißnaht eine Schutzbrille oder einen Schweißschirm mit Freisichtfenster verwenden.

23) Brandschutz

Die Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften der Brandschutzordnung der voestalpine Stahl GmbH und das Erkennen von Brandgefahren sind die wichtigsten Voraussetzungen zur Vermeidung von Bränden (z. B. Funkenflug beim Schweißen).

24) Mängel und Gebrechen

Auffallende Mängel oder Gebrechen an Sicherheitseinrichtungen, Maschinen, Betriebsanlagen und Energieleitungen sind sofort dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

25) Notrufhinweise

In Notfällen (Unfall, Brand, Explosion, Gasaustritt u. Ä.) sind nach Wahl der Notrufnummern folgende Angaben über den Notfall durchzugeben:

- Wer ruft an?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert (genaue Ortsangabe, wo steht der Einweiser)?
- Wie viele Personen sind betroffen?
- Welche Verletzungen liegen vor?

WERKSNOTRUF: 122

Mit dieser Nummer wird die Zentrale der Betriebsfeuerwehr erreicht.

26) Unfallmeldungen

Jeder Arbeits- und Wegunfall ist sofort dem Vorgesetzten zu melden. Vom Vorgesetzten ist eine Ereignisanalyse zu erstellen; diese ist an die Projektleitung bzw. Abteilung Arbeitssicherheit der VASD weiterzuleiten.

27) Erste Hilfe

Auf jeder Baustelle muss bei Verletzungen oder plötzlicher Erkrankung erste Hilfe geleistet werden können. Für die Erste-Hilfe-Leistung muss auf Baustellen von Seiten des Arbeitgebers (Fremdfirma) folgendes organisatorisch sichergestellt sein:

- Erste-Hilfe-Kästen (ÖNORM Z 1020) in ausreichender Anzahl.

28) Verhalten bei besonderen Wettereinflüssen

Der Kranbetrieb ist bei hohen Windgeschwindigkeiten (Sturmwarnung) einzustellen. Montagearbeiten sind auf hoch gelegenen Baustellen (z. B. Stahlkonstruktionen, Hochgebirge) bei Gewitter und bei Eisbildung einzustellen. Wenn Gerüste einer solchen Wetterlage ausgesetzt waren, sind sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

50. Besucher auf Baustellen

ANMELDEN / ABMELDEN:

- Vor dem Betreten und dem Verlassen des Betriebsgeländes bitte beim Portier 1 melden. Sie werden registriert. Das Aus- und Einfahren beim Portier 4 ist nicht gestattet.
- Der Portier nimmt mit der zu besuchenden Person Kontakt auf und stellt Ihnen nach Genehmigung einen Besucherausweis aus.
- Ein Mitarbeiter nimmt ihre Daten auf und händigt Ihnen eine Besucherkarte aus.
- Tragen Sie Ihren Besucherausweis immer bei sich.
- Grundsätzlich gilt auf dem ganzen Gelände die StVO, Werksverkehr hat Vorrang!
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist mit 30 km/h begrenzt.
- Benutzen Sie bitte die Besucherparkplätze.
- Fotografieren im Werk ist verboten!
- Die Einfahrt ins Werksgelände ist nur zum Ein- und Ausladen bzw. für Besprechungen gestattet.
- Feuerwehrzufahrten; Ein- und Ausfahrten sind jederzeit freizuhalten.
- Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten, sowie die Gebots-, Verbots- und Hinweisschilder.
- Das Betreten der Produktionsbereiche und Baustellen ist nur mit angemessener Schutzkleidung (Schutzhelm, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe S3, Schutzkleidung gemäß PSA-V §16) gestattet. Die voestalpine Stahl Donawitz schließt eine Haftung für Ihre Besucher bei Nichttragen der Schutzausrüstung aus.
- Im Gefahrenfall ist den Anweisungen der Mitarbeiter der voestalpine Stahl Donawitz Folge zu leisten.
- Der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem Betriebsgelände verboten. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet, bei Bedarf fragen Sie bitte Ihren zuständigen betrieblichen Ansprechpartner.
- Im Fahrzeug ist gut sichtbar ein Name und Telefonnummer des Fahrzeuglenkers zu hinterlassen



GLOBALLY HARMONISED SYSTEM OF CLASSIFICATION AND LABELLING OF CHEMICALS

IM VERGLEICH: DIE GEFAHRENSYMBOLIK ALT (EU) UND NEU (GHS)¹

GEFAHRENSYMBOLIC ALT		GHS-GEFAHRENKLASSEN UND -KATEGORIEN ²		GEFAHRENPICTOGRAMME NEU ³	
PHYSIKALISCHE GEFAHREN	EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (R2, R3)	Explosive Stoffe/Gemische ■ Instabil, explosiv ■ Explosiv, Kat. 1.1 – 1.3 Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen A, B Organische Peroxide, Typen A, B	GEFAHR		H200 H201, H202, H203 H240, H241 H240, H241
	Keine Kennzeichnung	Explosiv, Kat. 1.4	ACHTUNG		H204
	HOCH-ENTZÜNDBLICH (R12) (R12) R12	Entzündbare Gase, Kat. 1 Entzündbare Aerosole, Kat. 1 Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 1	GEFAHR		H220 H222 H224
	LEICHT-ENTZÜNDBLICH R11 (R11) (R11)	Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2 Entzündbare Feststoffe, Kat. 1 Entzündbare Feststoffe, Kat. 2	ACHTUNG		H225 H228 H228
	ENTZÜNDBLICH Kein Symbol R10 R10 Keine Kennzeichnung (Flammpunkt 56 – 60°C)	Entzündbare Aerosole, Kat. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3	ACHTUNG		H223 H226
	LEICHT-ENTZÜNDBLICH R17 R17 (R15) (R15) (R15)	Pyrophore Flüssigkeiten, Kat. 1 Pyrophore Feststoffe, Kat. 1 Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Kat. 1, 2 und Kat. 3	GEFAHR		H250 H250 H260 H261 H261
	HOCH-ENTZÜNDBLICH R12 R12	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ B Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typen C, D und Typen E, F Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische, Kat. 1 und Kat. 2	ACHTUNG		H241 H242 H242 H251 H252
	BRAND-FÖRDERND R7 R7	Organische Peroxide, Typ B Organische Peroxide, Typen C, D Organische Peroxide, Typen E, F	ACHTUNG		H241 H242 H242
	BRAND-FÖRDERND R8 R8, R9 R8, R9	Oxidierende Gase, Kat. 1 Oxidierende Flüssigkeiten, Kat. 1, 2 und Kat. 3 Oxidierende Feststoffe, Kat. 1, 2 und Kat. 3	GEFAHR		H270 H271, H272 H272 H271, H272 H272
	Keine Kennzeichnung	Gase unter Druck ■ Verdichtete Gase ■ Verflüssigte Gase ■ Tieftemperatur verflüssigte Gase ■ Gelöste Gase	ACHTUNG		H280 H280 H281 H280
Keine Kennzeichnung	Stoffe und Gemische, die gegenüber Metallen korrosiv sind, Kat. 1	ACHTUNG		H290	
GESUNDHEITSGEFAHREN	SEHR GIFTIG R28 R27 R26	Akute Toxizität, Kat. 1, 2 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ	GEFAHR		H300 H310 H330
	GIFTIG R25 R24 R23	Akute Toxizität, Kat. 3 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ	GEFAHR		H301 H311 H331
	GIFTIG R46 R45, R49 R60, R61 R39 R48	Keimzellmutagenität, Kat. 1A, 1B Karzinogene Wirkung, Kat. 1A, 1B Reproduktionstoxische Wirkung, Kat. 1A, 1B Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 1 Spezif. Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 1	GEFAHR		H340 H350 H360 H370 H372
	GESUNDHEITSSCHÄDLICH R42 R65	Sensibilisierung der Atemwege, Kat. 1 Aspirationsgefahr, Kat. 1	ACHTUNG		H334 H304
	GESUNDHEITSSCHÄDLICH R68 R40 R62, R63 R68 R48	Keimzellmutagenität, Kat. 2 Karzinogene Wirkung, Kat. 2 Reproduktionstoxische Wirkung, Kat. 2 Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 2 Spezif. Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kat. 2	ACHTUNG		H341 H351 H361 H371 H373
	GESUNDHEITSSCHÄDLICH R22 R21 R20	Akute Toxizität, Kat. 4 ■ Oral ■ Dermal ■ Inhalativ	ACHTUNG		H302 H312 H332
	ÄTZEND R34, R35	Hautätzende Wirkung, Kat. 1A, 1B, 1C	GEFAHR		H314
	REIZEND R41	Schwere Augenschädigung, Kat. 1	GEFAHR		H318
	REIZEND R38 R36 R43 R37	Hautreizend, Kat. 2 Augenreizend, Kat. 2 Sensibilisierung der Haut, Kat. 1 Spezif. Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kat. 3 ■ Atemwegsreizend	ACHTUNG		H315 H319 H317 H335
	Kein Symbol R67	■ Narkotischer Effekt	ACHTUNG		H336
UMWELTGEFAHREN	UMWELTGEFÄHRLICH R50 R50/53	Akut gewässergefährdend, Kat. 1 Chronisch gewässergefährdend, Kat. 1	ACHTUNG		H400 H410
	UMWELTGEFÄHRLICH R51/53	Chronisch gewässergefährdend, Kat. 2	ACHTUNG		H411

¹ Vergleich der Zuordnung von Gefahreneigenschaften zu Kennzeichnungselementen Symbol (EU alt) und Piktogramm (GHS).

² Quelle: Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

³ Quelle: Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Standort Donawitz

Stand: 02/2023



3 Schienenlager 1		
4 Schienenlager 2		
5 Langschienenlager 1	Tor 1 +43 50304 25- 3125	Tor 4 +43 50304 25- 2110
6 Langschienenlager 2	Tor 3 +43 50304 25-3128	Tor 7 +43 50304 27-3126

Loading Zone:

- LOADING ZONE 11 Sandverladung
- LOADING ZONE 12 HZ Lager
- LOADING ZONE 13 Schienenbiegeplatz
- LOADING ZONE 14 HZ Lager
- LOADING ZONE 15 Zentrallager
- LOADING ZONE 16 Stahlwerk Lager
- LOADING ZONE 17 Anlagenservice
- LOADING ZONE 18 Schienenverladung

Telefonzentrale +43 50304 25- 0
LKW Zufahrt: Tor 4,6,7,9



- Vereine am Werksgelände
- 44 Geschichtclub voestalpine Metallurgie-Museum, 2261 Rechenzentrum IT
- Firmen am Werksgelände
- 55 Air Liquide
 - 49 Verteilerwirtschaft RHI 2359
 - 64 Pfannenwirtschaft RHI 4488

- 01 Hochofenleitung, Sozialgebäude HO
- 02 Sinteranlage Werkstätte
- 03 Hochofen Werkstätte
- 04 Stahlwerksleitung, Rohstoffe, Forschung, TQ, Vertrieb
- 05 Stahlwerk Instandhaltung 06 SuSteel
- 07 Technikum Metallurgie – Tech Met
- 08 Energie & Logistik – Block01, UW-Mitte, Bürogeb.
- 09 Anlagenservice, Werkstätte
- 10 Energiebetrieb Instandhaltung
- 11 IT, Einkauf, Zoll
- 12 Labor
- 13 Anlagenprojekte/Werksausbau, Arbeitssicherheit, Ideenmanagement „myIDEA“
- 14 Geschäftsführung Stahl, Personal/-entwicklung Forst, Controlling, Lehrlingsausbildung
- 15 Feuerwehr, SATRE Schulung
- 16 Prüftechnik, VA FG
- 17 Zentrallager
- 18 Technikum
- 19 Sozialgebäude
- 20 Arbeiterbetriebsrat Stahl
- 21 Verwaltung, Stiftung, Bildung, Railway, Recht, Marketing, IT-Mgmt
- 22 Vorstand, Finanzen, Privatstiftung
- 23 Schienenwalzwerk
- 24 Schienen E-Werkstätte
- 25 Schienen Mech.-Werkstätte
- 26 Arbeiterbetriebsrat Schiene
- 27 Walzendreherei
- 28 Vorblocklager
- 29 Arbeitsmedizin
- 30 Qualitätsst. Schiene, Ang.BR Stahl, IT
- 31 Tischlerei
- 32 Kalk, Legierung, Schrott
- 33 FF-Lager
- 34 Hochofen-Magazin
- 35 Betriebskläranlage
- 36 CCW – Competence Center Welding
- 37 Kommunikationszentrum
- 38 RTC – Rail Technique Center
- 39 Mehrzweckgebäude
- 40 RCC – Rail Commercial Center
- 41 Werksrestaurant, Besucherzentrum
- 42 Kindergarten, Seniorenzentrum
- 43 RRC – Rail Research Center
- 45 IT, S&T